

Stenographisches Protokoll

154. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 22. Dezember 1959

Tagesordnung

1. Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes
2. 5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
3. 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
4. Heimarbeitsgesetz-Novelle
5. Änderung der Notariatsordnung
6. 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
7. Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960
8. Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes
9. 2. Weingesetznovelle 1959
10. Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz
11. Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes
12. Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 3632)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1960 (S. 3632)

Verhandlungen

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3632)

Redner: Dr. Reichl (S. 3634), Schreiner (S. 3636), Rudolfine Muhr (S. 3638) und Rainer (S. 3640)

EntschlieÙung, betreffend Verwendung von Einsparungen bei den Kriegsopferrenten (S. 3634) — Annahme (S. 3642)
kein Einspruch (S. 3642)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: 5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 3642)

Redner: Skritek (S. 3644) und Rainer (S. 3648)

EntschlieÙung, betreffend Beseitigung von Härten aus der Stichtagsregelung (S. 3644) — Annahme (S. 3651)

kein Einspruch (S. 3651)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Porges (S. 3651)

Redner: Römer (S. 3651)

kein Einspruch (S. 3652)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: Heimarbeitsgesetz-Novelle

Berichterstatterin: Stefanie Psonder (S. 3652)

kein Einspruch (S. 3654)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1959:

Änderung der Notariatsordnung

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 3654)

5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938

Berichterstatter: Handl (S. 3654)

kein Einspruch (S. 3655)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Anordnung des Entfalles der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960

Berichterstatter: Graf (S. 3655)

Redner: Grundemann (S. 3655)

kein Einspruch (S. 3657)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes

Berichterstatter: Rainer (S. 3657)

kein Einspruch (S. 3657)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: 2. Weingesetznovelle 1959

Berichterstatter: Kroyer (S. 3657)

kein Einspruch (S. 3658)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz

Berichterstatter: Salzer (S. 3658)

kein Einspruch (S. 3660)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes

Berichterstatter: Fachleutner (S. 3660)

kein Einspruch (S. 3661)

Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Berichterstatter: Römer (S. 3661)

kein Einspruch (S. 3661)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender Skritek: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 154. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. h. c. Machold, Vögel und Dipl.-Ing. Babitsch.

Eingelangt ist eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer Gabriele:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Dezember 1959, Zl. 2133-NR/1959, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 16. Dezember 1959 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt. Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XII und der vom Nationalrat angenommenen Entschlüsse übermittelt.

17. Dezember 1959

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Der Gesetzesbeschluß samt Beilagen liegt in der Kanzlei des Bundesrates zur Einsicht auf.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ferner sind noch folgende weitere Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates eingelangt:

- Novelle zum Einkommensteuergesetz,
- Gewerbesteueränderungsgesetz 1959,
- Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1959,
- Mineralölsteuergesetz 1959,

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden,

3. Auffangorganisationengesetz-Novelle,

Novelle zum Besatzungsschädengesetz,

Novelle zum Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz,

3. Gehaltsgesetz-Novelle,

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe-(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird, und

Novelle zum Bundestheaterpensionsgesetz.

Diese restlichen Vorlagen werden in der morgigen Sitzung des Bundesrates zu behandeln sein.

Ich habe alle diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5 und 6 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

5. Änderung der Notariatsordnung und

6. 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diese Vorgangsweise ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bedingt durch anderweitige unbedingt notwendige Ausgaben in der Zeit des Wiederaufbaues unseres Staates konnten die Versorgungs- und Renten-

leistungen an die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen der letzten zwei Weltkriege trotz mehrmaliger Novellierungen des aus dem Jahre 1949 stammenden Kriegsopferversorgungsgesetzes mit der Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor nicht Schritt halten.

Die Kriegsoffer, die für die primären Aufgaben des Staates volles Verständnis gezeigt haben, verweisen durch ihre Zentralorganisation seit längerer Zeit auf die nun unerlässlich gewordene Notwendigkeit, die Versorgungs- und Rentenansätze den Veränderungen im Lohn- und Preisgefüge anzupassen beziehungsweise sie zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Zulagen für die hilflosen Blinden und pflegebedürftigen Schwerstkriegsbeschädigten sowie die Hinterbliebenenversorgung für Witwen nach den Schwerstbeschädigten überprüft und erhöht werden. Auch sollten die Witwen nach den Opfern politisch Verfolgter dieser Verbesserung teilhaftig werden. Allerdings ist dabei eine entsprechende Maßnahme auch auf dem Gebiete der Opferfürsorgegesetzgebung erforderlich.

Diesen durchaus berechtigten Wünschen der Kriegsbeschädigten und Opferbefürsorgten hat nun der Nationalrat über einen Initiativantrag der Abgeordneten Wimberger, Doktor Prader und Genossen am 17. Dezember 1959 durch die Annahme eines Gesetzesbeschlusses, betreffend eine Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes, entsprochen.

Leider muß die Erhöhung zufolge der damit für den Staatshaushalt verbundenen finanziellen Belastung auf zwei Termine aufgeteilt werden, und zwar erfolgen die im vorliegenden Gesetzesbeschluß festgelegten Erhöhungen ungefähr je zur Hälfte mit 1. Juli 1960 beziehungsweise mit 1. Jänner 1961.

Im weiteren werden durch diesen Gesetzesbeschluß auch Unklarheiten und Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei der Durchführung des Kriegsopferversorgungs- und des Opferfürsorgegesetzes gezeigt haben, beseitigt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß selbst besteht aus vier Artikeln, von denen im wesentlichen zu sagen ist:

Im Artikel I Z. 1 wird die Grundrente nach § 11 KOVG. für erwerbsbehinderte und erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte neu fixiert.

Z. 2 legt die Höhe der Zusatzrente nach § 12 je nach der Erwerbsverminderung beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit neu fest.

Z. 3 und 4 enthalten die Neufassung der §§ 16 und 17. Durch sie werden die Kinderzulage und die Frauenzulage für Schwerbeschädigte erhöht.

Z. 5 — die Neufassung von § 18 Abs. 2 und 3 — legt die Pflege- und Blindenzulagen für hilf-

lose und blinde Beschädigte neu fest, und zwar je nach dem Grad des Leidenszustandes in die Stufen von I bis V unterteilt.

Z. 6 und 7 sichern den hilflosen Blinden eine erhöhte Pflegezulage und den Blinden je nach den Umständen eine Führhundzulage oder eine Beihilfe.

Z. 8 und 9 bestimmen die neue Höhe der Grund- und Zusatzrenten der Witwen nach einem Kriegsbeschädigten und regeln die Hinterbliebenenversorgung nach einem hilflosen oder blinden Schwerbeschädigten.

Z. 11 legt die neue Höhe der Waisenrenten fest.

Z. 12 befaßt sich mit den Elternteil- und Elternpaarrenten.

Im Artikel II wird das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, abgeändert.

Z. 1 — Neufassung des § 2 Abs. 2 — besagt, daß die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 35 a, 49, 56 bis 59, 64 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß anzuwenden sind. Dies bedeutet, daß nun auch die nach dem Opferfürsorgegesetz anspruchsberechtigten Witwen oder Lebensgefährtinnen nach Opfern, die im Bezug einer Pflege- oder Blindenzulage der Stufen III bis V gestanden sind, anspruchsberechtigt nach § 35 a des KOVG. sind.

In Z. 2 werden die Dienststellen des öffentlichen Dienstes verpflichtet, auf je 50, die übrigen Dienstgeber auf je 100 Dienstnehmer, mindestens einen Dienstnehmer, der Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist, einzustellen. Bei Nichterfüllung der Einstellungspflicht ist gemäß § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Die Erträge dieser Ausgleichstaxe sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission zum Zwecke der Fürsorge für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie deren Witwen und Kinder zu verwenden.

Z. 3 gleicht die Höhe der Kinder- und Frauenzulage an das im KOVG. festgesetzte Ausmaß an.

Z. 4 ändert die Anrechnungsvorschrift des § 11 Abs. 13 OFG. ab.

Artikel III legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Artikel IV betraut das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt eine spürbare Verbesserung der Versorgungs- und Rentenleistungen an die Kriegsbeschädigten und Opfer für ein freies Österreich. Ich stelle daher im Namen des Ausschusses für

wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Weiters beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge der vom Nationalrat beschlossenen Entschliebung beitreten.

Die Entschliebung lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Bereiche der Kriegsoferversorgung ihre Anstrengungen besonders darauf zu richten, daß die Einsparungen, die sich nach Erreichung der Vollvalorisierung der Kriegsoferrenten im Jahre 1961 in den zunächst folgenden Budgetjahren durch den natürlichen Rentenabfall ergeben, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsofper Verwendung finden.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl:** Hohes Haus! Zu den speziellen Fragen der vorliegenden Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes, dessen Stammgesetz am 1. Jänner 1950 in Kraft getreten ist und dessen Novellen in den Jahren 1951, 1956 und 1957 zu einer beschränkten Valorisierung der Renten geführt haben, ist bereits im Nationalrat das Wesentliche gesagt worden. Dem Hohen Haus wurden auch immer wieder die Forderungen und Wünsche der Kriegsofperverbände und der Kameradschaftsvereine, die zu einer Art Gewerkschaft der Kriegsteilnehmer geworden sind, übermittelt. Der Öffentlichkeit ist im allgemeinen auch bekannt, daß der fünfte ordentliche Delegiertentag der Zentralorganisation der Kriegsofperverbände im Juni 1959 den Stein zu einer Vollvalorisierung ins Rollen gebracht hat.

Das vorliegende Gesetz soll die Vollvalorisierung, die Anpassung an das Lohn- und Preisgefüge in zwei Etappen bringen, und zwar am 1. Juli 1960 die erste Etappe und am 1. Jänner 1961 die zweite Etappe.

Es wird zum Beispiel die Grundrente für erwerbsunfähige Beschädigte am Ende der Valorisierung von 500 S auf 628 S angestiegen sein, und die Zusatzrente wird sich zwischen 235 S und 580 S bewegen, während sie sich derzeit zwischen 205 und 500 S bewegt. Die Grundrente wird sich in Zukunft zwischen 55 S und 628 S bewegen, während sie sich derzeit zwischen 40 und 500 S bewegt.

Ich will hier aber nicht auf Einzelheiten eingehen, wieweit etwa die Forderungen der Kriegsofperverbände in bezug auf Erhöhung der Pflege- und Blindenzulage, auf Verbesse-

rung der Hinterbliebenenversorgung, vor allem der Versorgung von Witwen nach Kriegsblinden und hilflosen Kriegsbeschädigten, nach Krankenbetreuung, auf Verbesserung der Waisenrenten, der Elternrente und so weiter erfüllt worden sind. Diese Fragen wurden schon im Nationalrat gründlich analysiert.

Zweifellos handelt es sich auch hier um einen demokratischen Kompromiß zwischen Wollen und Können. Einige Fragen sind für die Kriegsofper natürlich offen und problematisch geblieben, so die Gefahr der allzu starken Verminderung der Rente oder des Entzuges der Zusatzrente bei Zusammenreffen von zwei Renten; dann die Frage des Zusatzurlaubes für Kriegsbeschädigte, die Frage der Heilbehandlung von Schwerekriegsbeschädigten bei sogenannten akasalen Leiden.

Daß in Kriegsofperversammlungen das Hin-ausschieben des Valorisierungstermines eine gewisse Kritik ausgelöst hat, ist natürlich begreiflich, zumal die österreichischen Kriegsofper wirklich mit viel Disziplin und mit viel Geduld auf die Erfüllung ihrer Forderungen gewartet haben. Umgekehrt aber müssen wir als Soldatenvertreter objektiverweise feststellen, daß auch viele Wünsche und wirklich berechnigte Forderungen der politisch Verfolgten nicht erfüllt worden sind. Wenn auch gewisse Forderungen der Kriegsblinden erfüllt worden sind, bleibt doch noch immer die Frage offen, ob das, was wir für die Blinden getan haben, auch genug ist. Den Blinden zu helfen, ist nicht nur eine politische Frage, sondern auch eine Frage des menschlichen Gewissens, und zwar des Gewissens jener, die die legislative und exekutive Gewalt des Staates innehaben.

Bei allem Fortschritt sind also doch Einzelheiten offengeblieben, und es ist gerecht, wenn wir sie als Volksvertreter im Hohen Haus registrieren. Es ist aber gewiß, daß die österreichischen Kriegsofper und auch die Opfer der politischen Verfolgung diesen Kompromiß als Fortschritt empfinden werden, wenn auch nicht alle ihre Wünsche erfüllt worden sind.

Wenn es in Österreich Kreise gibt, die immer so tun, als ob die Mehrheit im österreichischen Parlament für die Kriegsofper nichts übrig hätte, so möchte ich doch darauf verweisen, daß die Jüngeren und Mittelälteren im österreichischen Parlament auch Soldat gewesen sind — ob mit Begeisterung oder mit innerem Haß gegen Krieg und Unterdrückung, das ist eine andere Frage. Soldat zu sein, meine Damen und Herren, war ein Schicksal, und alle, die einmal in aufgewühlten Granat- und Bombentrichtern die Mutter

Erde umarmten, gehören dieser Schicksalsgemeinschaft an. Diese Schicksalsgemeinschaft kennt auch keine nationalen Grenzen, und ihre Probleme sind überall die gleichen.

Es wird manchmal in Kriegsopferversammlungen auch gerne der Versuch gemacht, unserem Sozialminister Anton Proksch den Schwarzen Peter in die Karten zu schieben, vor allem dann, wenn irgendeine Forderung nicht durchgesetzt worden ist. Man macht das gewöhnlich nach der Formel: Ein Sozialist ist ein Gegner des Krieges, und deshalb ist er auch ein Gegner der Soldaten.

Nun, das Sozialministerium gibt zum Beispiel heuer von den 4,6 Milliarden des Sozialbudgets rund 28,8 Prozent für Kriegsopferfürsorge, für Spätheimkehrer und so weiter aus. Bei den Budget- und Koalitionsverhandlungen diese Beträge für die Kriegsopfer aufzubringen, dazu gehört schon ein starker und wuchtiger Gewerkschaftsnacken, den unser Sozialminister Proksch zweifellos hat.

Überhaupt soll man sich davor hüten, die Diskriminierung des Krieges mit einer Diskriminierung des Soldatentums zu verwechseln. Ich erwähne das deshalb, weil man aus Reden im Nationalrat sehr oft heraushören konnte, daß solche Meinungen immer wieder auftauchen. Man kann zu gewissen Werten des Soldatentums, wie sie uns in den Begriffen Kameradschaft, Disziplin, Mut, Ehre und Ritterlichkeit begegnen, eine positive Haltung einnehmen und trotzdem ein Gegner von Krieg und Militarismus sein — vor allem von Militarismus in jenem Sinne, wie wir ihn erlebt haben. Überhaupt möchte ich mir erlauben, in diesem Zusammenhang auf einige Probleme einzugehen, die mehr allgemeiner Natur sind und die Thematik nicht nur der Kriegsopfer, sondern aller ehemaliger Soldaten betreffen.

Ich habe früher von der großen Schicksalsgemeinschaft gesprochen, die alle ehemaligen Soldaten miteinander verbindet. Zu dieser Schicksalsgemeinschaft gehören unsichtbar auch die 10 Millionen Gefallenen des ersten Weltkrieges und die 17 Millionen Gefallenen des zweiten Weltkrieges. Dazu müssen wir aber auch die 4 Millionen Menschen rechnen, die als Zivilisten im Land- und Luftkrieg umgekommen sind, und nicht zuletzt die 9 Millionen Menschen, die in faschistischen und auch kommunistischen Anhaltelagern vernichtet worden sind. Dazu müßte man in Mitteleuropa auch die 15 Millionen Flüchtlinge mit ihren Angehörigen rechnen, die der Krieg in Bewegung gesetzt hat. Sie alle mußten zur Kenntnis nehmen, daß im Krieg das Letzte nicht der Krieg sei, um ein Wort Schillers zu gebrauchen, dessen 200. Geburtstag wir heuer überall gefeiert haben.

Die Übriggebliebenen dieser großen Schicksalsgemeinschaft haben heute natürlich eine wesentlich andere Einstellung zum Begriff Soldatentum und Militarismus als vor dem Erlebnis der großen Katastrophe des zweiten Weltkrieges. Wir spötteln zum Beispiel heute nicht mehr wie in den Zeiten des Völkerbundes, in den Zeiten der Ersten Republik, wenn die UNO bemüht ist, durch Wortgefechte Kriege zu verhindern. Wir sind der Meinung: Solange geredet wird, wird nicht geschossen. Und wir gebrauchen überraschenderweise die Weisheit des Heiligen Augustinus, des großen Philosophen der frühchristlichen Zeit, der einmal geschrieben hat: Es ist ruhmreicher, den Krieg mit den Worten zu töten, als Menschen mit dem Schwert.

Unter dem Einfluß des großen Erlebens in dieser Schicksalsgemeinschaft der Überlebenden haben wir auch in Österreich einen gewaltigen Wandel durchgemacht, den wir zur Kenntnis nehmen müssen, wenn wir uns nicht selbst anlügen wollen. Dieser Wandel in der Einstellung ist überall in Österreich zu finden, und er kann als gesund empfunden werden. Wir finden ihn bei den Kameradschafts- und Kriegsopferverbänden, die heute eine viel gesündere Haltung zum Staat einnehmen, als das etwa in der Ersten Republik der Fall gewesen ist.

Sicherlich gibt es Meinungsverschiedenheiten in kleineren Fragen, wie bei den Kriegsauszeichnungen und so weiter. Hier spielen, meine Damen und Herren, die kleinen menschlichen Eitelkeiten eine viel größere Rolle als etwa die politischen Probleme. Aus der Erfahrung weiß ich aber auch, daß es viele ehemalige Soldaten gibt, die wirklich hohe und verdiente Auszeichnungen erhalten haben und keinen Appetit haben, sie jemals wieder zu tragen.

Wir finden diesen Wandel in der Einstellung zum Soldatentum auch in der ganzen Sozialistischen Partei. Vielleicht hat auch die wirklich echte soldatische Haltung unseres verstorbenen Bundespräsidenten Körner zu diesem Wandel mit beigetragen.

Es wäre falsch, wenn man als österreichischer Sozialist ableugnen wollte, daß wir in der Frühzeit unserer Bewegung zu den Begriffen Soldatentum und Vaterland eine andere Haltung einnahmen, eine andere Vorstellung an sie knüpften als in unserer Zeit. Es ist nicht abzuleugnen, daß die Sozialisten früherer Zeiten „vaterlandslose Gesellen“ gewesen sind, wie es immer geheißen hat, die einen Staat nicht als Vaterland bezeichnen konnten, der nicht einmal bereit war, ihnen die primitivsten Existenzgrundlagen zu bieten. Heute sind die Sozialisten mit anderen Parteien gemeinsam

Träger des Staatsgedankens geworden, und als solche bejahen sie die wirklich gültigen Werte echten Soldatentums, auch dann, wenn sie das Lügenhafte und Phrasenhafte aus der Vergangenheit ablehnen, das auch von den markanten Vertretern der christlichen Soziallehre, der christlichen Soziologie, rücksichtslos abgelehnt wird.

Begrüßenswert ist in Österreich auch der Wandel im Verhältnis zwischen politisch Verfolgten und ehemaligen Soldaten. Es hat in den Nachkriegsjahren, in den Zeiten, als wir aus der Gefangenschaft zurückkamen, sehr viele Ressentiments gegeben, die zu überwinden waren. Es gab viele politische Opfer, die in der Soldatengeneration nichts anderes sahen als Exekutivorgane von „des Teufels General“, und umgekehrt gab es viele Soldaten, die in den politischen Opfern Vaterlandsverräter sahen. In Wirklichkeit war es doch so, daß beide Gruppen zu Märtyrern unseres Jahrhunderts geworden sind, beide Gruppen waren sehr oft Verbrechern ausgeliefert, die von Völkerrecht und einer Genfer Konvention nichts wissen wollten. Die Überlebenden beider Gruppen haben jene Form von Humanitätsidee in Österreich geschaffen, aus der unser Sozial- und Wohlfahrtsstaat hervorgegangen ist.

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich darauf verweisen, daß die vorliegende Entschließung für die Kriegsofopfer sehr, sehr viel bedeuten kann. Sie verlangt, daß Einsparungen, die sich aus dem natürlichen Abgang ergeben, vordringlich zur Erfüllung wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsofopfer Verwendung finden sollten. Das bedeutet bis zu einem gewissen Grad die Akzeptierung des Prinzips der dynamischen Rente. Der natürliche Rentenabfall ist nicht gering. Er umfaßt zum Beispiel in der Zeit von 1950 bis 1959 rund 120.000, der Stand der Kriegsofopfer in Österreich ging nämlich in diesem Zeitraum durch natürlichen Abgang von rund 510.000 auf rund 390.000 zurück. Wir können also, meine Damen und Herren, dem Gesetz mit offener Bereitschaft die Zustimmung geben, und zwar mit dem Wunsche und der Weihnachtshoffnung, daß Kriege in Zukunft aus dem Erdkreis vertilgt werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Schreiner das Wort.

Bundesrat Schreiner: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Herr Vorredner hat bereits das Wesentliche zur Abänderung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes ausgeführt. Ich freue mich als Funktionär des Kriegsofopfer-

verbandes sehr darüber, daß der Herr Vorredner in so klaren Worten den Kriegsofopferverband, den er die Gewerkschaft der Kriegsofopfer nannte, als die verdienstvolle Institution herausgestellt hat, deren Verdienst es in erster Linie ist, vor allem das Verdienst seiner diesjährigen Zentralorganisationstagung in Baden bei Wien, daß wir wiederum eine neue Abänderung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, mit der durch Regierung und Gesetzgebung eine Reihe von Wünschen erfüllt werden, beschließen können.

Ich pflichte den Ausführungen meines Herrn Vorredners im allgemeinen voll und ganz bei. Ich darf lediglich zu einer Feststellung eine kleine Ergänzung machen, und zwar zu der Feststellung, daß verschiedentlich versucht wird, das Unangenehme, die Mißerfolge, die sich auch in der Kriegsofopferversorgung und -vertretung ergeben, sozusagen als Schwarzen Peter dem Herrn Sozialminister in die Karten zu stecken. Ich darf zur Steuer der Wahrheit ergänzend hinzufügen, daß nicht weniger oft versucht wird, diesen Schwarzen Peter dem Herrn Finanzminister Dr. Kamitz in die Schuhe zu schieben oder ihn zumindest in sehr geschickter Weise an ihn weiterzugeben.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In einer der letzten Sitzungen dieses Hauses wurde die Feststellung gemacht, daß die Höhe der Kultur eines Volkes nicht zuletzt auch an der Güte seiner Sozialeinrichtungen gemessen werden kann. Zu unseren wichtigsten sozialen Verpflichtungen zählt auch die Fürsorge für die Opfer der beiden Weltkriege und für die Opfer der politischen Geschehnisse dieser Zeit. Österreich hat auf diesem Gebiete wahrlich viel getan, vor allem in den letzten Jahren.

Die vorliegende Änderung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes veranlaßt zu einem kurzen Rückblick auf die Tätigkeit der Regierung und der Gesetzgebung nach dem zweiten Weltkrieg für die Kriegsofopfer in einem weiteren Sinne des Wortes.

Am 14. Juli 1949 wurde, wie schon erwähnt, nach Aufhebung der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften für die Kriegsofopferversorgung in Österreich ein modernes österreichisches Kriegsofopferversorgungsgesetz geschaffen. Den Wirtschafts- und Zeitverhältnissen entsprechend wurden damals die Kriegsofopferrenten sehr bescheiden bemessen. Auch das Invalideneinstellungsgesetz wurde bald nach Kriegsende beschlossen. Am 20. März des Jahres 1958 wurde die Wiedereinführung der Tapferkeitsmedaillenzulage für die Soldaten aus

dem ersten Weltkrieg beschlossen, und am 25. Juni 1958 wurde das Besatzungsschädengesetz beschlossen, welches bestimmt, daß für Schäden, die durch die Besatzungsmächte beziehungsweise durch ihre Soldaten angerichtet wurden, eine Entschädigung zu leisten ist. Am 25. Juni 1958 wurde das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz in Kraft gesetzt, welches Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen vorsieht. Am 25. Juni, also am gleichen Tag des Jahres 1958, wurde auch eine finanzielle Hilfe für Spätheimkehrer beschlossen. Dieses Gesetz bestimmt, daß jenen Spätheimkehrern, welche nach dem 1. Mai des Jahres 1949 in die Heimat zurückgekehrt sind, von diesem Tage an für jeden in Gefangenschaft verbrachten Monat ein Betrag von 300 S bewilligt wird.

Wie schon erwähnt, konnten im Jahre 1949 bei der Schaffung des Kriegsoferversorgungsgesetzes nur verhältnismäßig niedrige Rentensätze festgesetzt werden, die im Laufe der Zeit durch Änderungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes wiederholt aufgebessert wurden.

Vor uns liegt heute die zehnte Abänderung, die zehnte Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz. Also bereits zum zehnten Male innerhalb von zehn Jahren ist es ermöglicht worden, hier zur Gänze oder teilweise Verbesserungen zu bringen. Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Rentenerhöhungen für die Kriegsofener sollen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Bundes, wie ebenfalls schon erwähnt, in zwei Etappen mit Wirkung vom 1. Juli 1960 und 1. Jänner 1961 durchgeführt werden. Durch diese Regelung wird die vom Kriegsoferversorger angestrebte Wiederherstellung der Kaufkraft der Versorgungsleistungen nach dem KOVG., also die sogenannte Rentenvalorisierung, verwirklicht.

Diese neuerliche Gesetzesnovelle ist als großer sozialer Erfolg zu werten. Trotzdem bestehen aber immer noch Schwierigkeiten, Härten und offene Wünsche in der Kriegsoferversorgung, die in der Debatte über die zehnte Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz nicht unerwähnt bleiben sollen. Zu diesen Schwierigkeiten, Härten und offenen Wünschen der Kriegsofener zählen zunächst einmal die Forderung nach Nicht-Anrechnung der KOVG.-Grundrente auf sonstige Leistungen der Sozialversicherung und der Fürsorge, weiters die Gewährung von Heilfürsorge für sogenannte — wie schon der Herr Vorredner erklärte — akusale Leiden der Schwerbeschädigten; das sind Leiden von Schwerbeschädigten, die mit der Kriegsversehrtheit nicht in Zusammen-

hang stehen. Heilfürsorge wäre in solchen Fällen für Schwerbeschädigte dann erforderlich, wenn für sie nicht durch eine Pflichtversicherung vorgesorgt ist. Ferner gehört dazu der Einbau der Ernährungszulage in die Versorgungsgebühren.

Eine weitere Forderung, ein weiterer offener Wunsch der Kriegsofener ist die Behebung der Härten, die sich aus dem Zusammenreffen der landwirtschaftlichen Zuschußrente und der gewerblichen Selbständigenpension mit der Kriegsofener-Elternrente ergeben, die täglich zahlreichen kleinen Altbauern und alten Kleingewerbetreibenden große Enttäuschungen bereiten, und schließlich die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung für die landwirtschaftliche Einkommensbewertung für Zwecke der Kriegsoferversorgung, womit das oft nicht sehr einfache freie Ermessen der zuständigen Stellen in diesen Belangen eingeschränkt werden soll. Gerade das Fehlen solcher gesetzlicher Bestimmungen führt für viele kleine Bergbauern immer wieder zu großen Härten und Enttäuschungen, denn für sie ist das Invalideneinstellungsgesetz, welches vielen tausenden Kriegsversehrten eine leichtere Arbeit sichert, praktisch illusorisch. Sie nehmen daher im negativen Sinne eine Sonderstellung in der Kriegsoferversorgung ein. Es wird daher notwendig sein, daß für diesen Personenkreis eine Sonderregelung erfolgt. Es ist außerordentlich erfreulich, daß der Kriegsofenerverband in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Kammern gerade dieser Frage in letzter Zeit ein besonderes Augenmerk schenkt und daß hier in dieser Zusammenarbeit bereits sehr brauchbare Vorschläge in Ausarbeitung stehen, die dann vom Kriegsofenerverband und von den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen den zuständigen Ministerien zur Behandlung zugeleitet werden.

Dem Zwecke einer solchen Fortentwicklung, einer notwendigen Beseitigung noch bestehender Mängel und Härten, die aufzuzeigen ich mir soeben erlauben habe, soll auch die heute ebenfalls schon erwähnte Entschließung des Nationalrates dienen, in der gewünscht wird, daß einige Jahre hindurch das Kriegsofenerbudget nicht reduziert wird, wenn sich in den nächsten Jahren natürliche Abfälle in der Kriegsoferversorgung ergeben. Die sich daraus ergebenden Beträge sollen eben zur Fortentwicklung und vor allem zum Ausgleich und zur Beseitigung jener Härten verwendet werden, von denen ich soeben berichtet habe.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Trotz der aufgezeigten immer noch bestehenden Härten ist die vorliegende

Abänderung des österreichischen Kriegsoffer-versorgungsgesetzes und des Opferfürsorge-gesetzes wieder ein erfreulicher Schritt nach vorwärts auf einem wichtigen sozialen Gebiete. Am 1. Juli 1960 und am 1. Jänner 1961 bekommen die Kriegsinvaliden, die Kriegsopfer allgemein kleine Rentenerhöhungen, die schon jahrelang fällig gewesen sind und über deren Gewährung sich daher die Kriegsoffervertretung umso mehr freuen kann. Dieses schöne Sozialgesetz kann als Schmuckstück für den österreichischen Kulturstaat gewertet werden. Die Österreichische Volkspartei gibt dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne ihre Zustimmung (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Frau Bundesrat Muhr gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es ist heute vom Berichterstatter und von den Vorrednern bereits erwähnt worden, daß die Erhöhung der Renten für Kriegsversehrte und die Verbesserungen, die die Abänderung des Kriegsoffer-versorgungsgesetzes bringt und die auch analog den Opfern des Faschismus zugute kommen, ein Erfolg, ein Schritt nach vorwärts sind.

Ich könnte mich dem anschließen, was mein Kollege in bezug auf diese Novelle gesagt hat, nämlich daß wir ihr mit großer Bereitschaft die Zustimmung geben. Ich habe mich aber trotzdem zum Wort gemeldet, weil es für die Opfer des Faschismus noch viele offene Fragen gibt, weil die Ansprüche der Opfer bis heute noch nicht erfüllt sind. Es liegen zwar schon seit vielen Jahren Versprechungen, die Ansprüche zu befriedigen, vor, bis heute war es aber nicht möglich, sie zu erfüllen. Deshalb empfinden wir es immer wieder als beschämend, wenn wir Briefe bekommen, in denen uns Opfer, die bereits hochbetagt sind, fragen, ob sie wohl die Erfüllung ihrer Ansprüche noch erleben werden. Wir können ihnen diese Frage nicht beantworten, vor allem nicht mit Ja, weil wir keine Ahnung haben, wie lange es noch dauern wird, bis diese Frage aus der Welt geschafft werden kann.

Gewiß, die Fragen und die Probleme der Opfer sind schwierig und kompliziert, und man kann nicht von allen Menschen verlangen, daß sie diese Probleme verstehen. In der Regel verstehen es ja nur die, die davon betroffen sind. Und es ist heute noch genauso, wie es vor 1945 war. In dieser Zeit haben nämlich auch nicht viele Menschen gewußt, was hinter den Mauern der Zuchthäuser und der Konzentrationslager vor sich geht, sie hatten keine Ahnung von dem, was die Menschen, die eingesperrt waren, erdulden mußten. Heute haben sie auch von unseren Problemen keine

Ahnung. Es erscheint hin und wieder eine kleine Notiz in der Presse, in der mitgeteilt wird, daß die Ansprüche der Opfer des Faschismus anerkannt werden und daß man an eine Lösung herangehen wird. Der einfache Mensch, der das liest, fragt dann: Was? Schon wieder? Ja, die haben doch ohnedies schon so viel bekommen. Was wollen sie denn noch alles? Wollen sie sich das, was sie gelitten haben, in klingender Münze abgelden lassen? — In Wirklichkeit ist es doch ganz anders. Das sind doch die alten Forderungen, das sind die immer wieder neu gegebenen Versprechungen, die noch keine Erfüllung gefunden haben.

Es gibt viele Gruppen von Opfern. Es gibt die Gruppe, die wohl am meisten gelitten, die die Freiheit eingebüßt hat, die entweder in einem Zuchthaus oder in einem Konzentrationslager Jahre verbracht hat. Aber es gibt ja noch andere Gruppen von Opfern. Ich denke da an die Sternträger, an die „Unterseeboote“, ich denke an alle Menschen, die um ihrer Gesinnung willen oder aus rassistischen Gründen ihre Arbeit verloren haben. Sie alle haben über kein Bankkonto verfügt und können heute nicht nachweisen: Soundso viele tausende Schilling oder Mark wurden mir damals genommen. Sie hatten ja nur ein Kapital, und das war ihre Arbeitskraft. Sie wurden eingesperrt oder entlassen, und damit wurde der Familie die Existenzgrundlage entzogen, und sie haben in diesen furchtbaren Jahren gelitten; nicht nur der Betroffene selbst, sondern auch die Familienangehörigen. Sie haben Not und Elend in vermehrtem Ausmaß kennengelernt. Und das alles nur um ihrer Gesinnung willen, und dies zum Teil nur, weil sie eben nicht so „klug“ waren, sich ihre Eltern auszusuchen.

Ich möchte nur an einem Fall — ich könnte ja Dutzende anführen — den Beweis liefern, in welchen Verhältnissen die Opfer des Faschismus heute noch leben.

Ein Gemeindebediensteter: Er ist 1934 entlassen worden, er hatte Frau und Kind zu versorgen, war vier Jahre arbeitslos, aber er hat zwei Schönheitsfehler: er ist Sozialist und er ist Jude. Deshalb ist er 1938 ins Konzentrationslager eingewiesen worden und bis 1945 dort gewesen. Seine Frau hat sich geweigert, sich scheiden zu lassen, hat die Wohnung verloren, die Möbel verloren — die Gestapo hat ihr keine Bestätigung dafür ausgestellt, daß man ihr die Möbel genommen hat —, und sie war mit ihrem Kinde bar aller Mittel. Nach 1945 ist der Mann zurückgekommen. Er ist wieder in den Gemeindedienst eingestellt worden. Ich habe vor kurzem mit ihm gesprochen, und er hat mir gesagt, er würde jetzt ganz schön leben

können — er hat 1600 S Pension —, und sein Lebensabend und der seiner Frau wären gesichert. Aber 1945 ist er vor dem Nichts gestanden. Es hat lange gedauert, bis er eine Wohnung bekommen hat, und noch länger, bis er an die Anschaffung von Möbeln denken konnte. Heute aber zahlt er von seiner Pension die Schulden, die er für seine Möbel gemacht hat. Das ist das Leben eines Mannes, der nächstes Jahr 70 Jahre alt wird. Er hat 1945 neu beginnen müssen.

Der Herr Bundesrat Schreiner hat hier erklärt, die Kultur zeige sich auch darin, inwieweit ein Land seinen sozialen Verpflichtungen nachkommt, und er hat unterstrichen, daß Österreich eine soziale Verpflichtung gegenüber den Kriegsoptionen und gegenüber den Opfern des Faschismus habe. Ich muß sagen: Auf diesem Gebiet ist Österreich das einzige Land, das die Ansprüche der Opfer des Faschismus noch nicht erfüllt hat. Deutschland hat schon lange ein Bundes-Entschädigungsgesetz, und die Opfer in Deutschland, die Widerstandskämpfer und auch die aus rassischen und religiösen Gründen Verfolgten, haben eine viel höhere Haftentschädigung bekommen, als dies bei uns in Österreich der Fall war. Aber auch andere Länder haben diese Frage bereits geregelt; vielleicht sind die Opfer nicht mit allem einverstanden, aber auf alle Fälle ist diese Frage geregelt.

Und da fällt mir eine Parallele ein, es ist auch ein trauriges Zeichen gewesen, aber damals noch verständlicher:

Im Jahre 1945 haben alle Nationen nach Kriegsende, nach dem Zusammenbruch des Faschismus ihre Angehörigen aus dem Frauenkonzentrationslager Ravensbrück geholt. Zurückgeblieben sind nur die Österreicherinnen, und natürlich nur jene, die nicht die physische Kraft hatten, selbst den Heimweg anzutreten, denn es gab nur wenige Verkehrsmittel, die Bahnen waren zum Teil eingestellt, die Frauen mußten zu Fuß gehen, zum Teil sind sie ein Stück mit einem Pferdefuhrwerk gefahren, dann mit der Bahn usw. So sind sie in ihre Heimat gekommen. Die Kranken und Gehunfähigen konnten das nicht, sie mußten zurückbleiben. Und dann sind zwei Frauen — eine davon kennen Sie alle, es ist die Abgeordnete Jochmann — von Ravensbrück gekommen und haben hier durchgesetzt, daß ihnen ein Autobus und ein Lastwagen zur Verfügung gestellt wurden, und sie haben die Frauen von dort abgeholt. Und so haben die letzten Insassen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück diese furchtbare Stätte verlassen.

Jetzt kommt mir das auch so vor: Wir sind wieder die letzten oder fast die letzten, die

auf die Regelung dieser Frage warten. Es ist wirklich unser Wunsch, daß man jetzt daran geht, diese Versprechungen zu erfüllen.

Seinerzeit wurde ein Achterausschuß gebildet, der die Aufgabe hatte, die Bereinigung des gesamten Entschädigungskomplexes vorzubereiten. Die Arbeit dieses Achterausschusses war zum Teil erfolgreich. Aber er konnte nicht alles erledigen, und so sind die Fragen und die Ansprüche der Opfer des Faschismus offengeblieben. Inzwischen waren die Wahlen, und der Achterausschuß hat seine Tätigkeit eingestellt. In der Diskussion über die Regierungserklärung hat der sozialistische Abgeordnete Aigner neuerdings darauf verwiesen, daß es eine Ehrenpflicht Österreichs ist, die Ansprüche der Opfer des Faschismus nun endlich zu erfüllen. Der Achterausschuß ist auch bereits wieder eingesetzt worden. Er hat sich auch konstituiert, aber seither herrscht wieder Schweigen. Es rührt sich nichts.

Der Nationalrat hat anlässlich der Verabschiedung der Abänderung des Auffangorganisationengesetzes eine Entschließung beschlossen, die lautet:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, daß der Nationalrat in Stand gesetzt wird, den ganzen Komplex der Entschädigung für Folgen politischer Verfolgung in den Jahren von 1933 bis 1945 möglichst noch vor Ende der Herbstsession 1959/60 abschließend zu erledigen.“

Ich hoffe, daß wir morgen bei Behandlung dieses Gesetzes dieser Entschließung beitreten und daß es wirklich dazu kommt, daß endlich einmal auch diese Frage aus der Welt geschafft wird.

Die Sozialistische Partei bekennt sich zu dem Anspruch der Opfer, und sie steht auch zu den Versprechen. Der sozialistische Freiheitskämpferbund hat sich in einer Resolution, die auch in der Presse veröffentlicht worden ist, an die ÖVP-Kameradschaft gewendet und ersucht, auch sie möge in ihrer Partei durchsetzen, daß die gleiche Erklärung abgegeben wird. Und ich ersuche auch die ÖVP-Fraktion des Bundesrates, im Klub für die Forderungen der Opfer einzutreten, denn Opfer haben alle Parteien, es gibt Opfer aus religiösen, aus rassischen Gründen, und ich spreche hier für alle Opfer. Es wäre wirklich unser aller Wunsch, daß wir im Jahre 1960, am 15. Jahrestag unserer Befreiung, den Opfern unter uns sagen könnten, daß ihre berechtigten Ansprüche nunmehr vor der Erfüllung stehen, daß die Gesetze beschlossen sind und damit das so oft gegebene Versprechen der österreichischen Bundesregierung eingelöst worden ist. Wir würden dann unter dieses traurigste aller Kapitel der Geschichte einen Schlußstrich

ziehen können. Es muß möglich sein, daß wir wenigstens auf dem Gebiet, auf dem es leichter ist, etwas wiedergutzumachen, die Entschädigung durchsetzen, denn niemals können die seelischen Leiden gutgemacht werden, unter denen die Opfer viele Jahre hindurch gelitten haben.

Mein Kollege Dr. Reichl hat von der Schicksalsgemeinschaft der Soldaten gesprochen. Auch die ehemaligen Häftlinge der Konzentrationslager und der Zuchthäuser sind eine Schicksalsgemeinschaft, die geboren worden ist in einer Zeit ohne Gnade, in einer Zeit des Leides und des Grauens. Wir können ihnen daher das seelische Leiden nicht nehmen, auch dann nicht, wenn wir ihnen noch so viel bieten würden. Sie sind Gefangene dieser Zeit, solange sie leben, und ob sie es wollen oder nicht: die Bilder aus der Vergangenheit steigen in ihrer Erinnerung immer wieder hoch, und sie beschweren ihr Leben.

Wir haben hier in unserer Mitte auch die Frau Bundesrat Obermayr sitzen, die auch zu diesen Opfern gehört, die diese furchtbare Zeit miterlebt hat, und ihr ergeht es genauso wie ihren Kameradinnen: Immer wieder erinnert sie sich daran, wie sie zusehen mußte, daß Menschen starben, zu Tode gemartert wurden, ermordet wurden, verhungert oder erfroren sind.

Ich war damals im Jahre 1945 — verzeihen Sie mir diese persönliche Bemerkung — mit in Ravensbrück, um die Österreicherinnen zu holen. Ich habe die Trostlosigkeit des Lagers nach der Befreiung gesehen, und diesen Eindruck werde ich nie vergessen. Ich habe die Gaskammer gesehen, und vor meinem geistigen Auge sind die Züge der Frauen und Kinder gestanden, die vor der Gaskammer auf ihren Tod gewartet haben.

Mit Rücksicht darauf, daß es die treuesten Söhne, die besten Töchter unserer Heimat sind, die auf die Erfüllung ihrer Ansprüche warten, sollten wir nun nicht mehr zögern und sollten wir gemeinsam durchsetzen, daß dieses Gesetz verabschiedet wird, denn sie haben um der Freiheit willen gelitten, sie haben gelitten, weil es in unserem Lande kein Recht gegeben hat, weil die Demokratie zerschlagen war. Aus diesem Grunde kann ich nur sagen und wünschen: Tun wir gemeinsam alles, damit niemals mehr eine solche Zeit kommt, wo Menschen wegen ihrer Gesinnung, aus religiösen, aus rassischen oder aus anderen Gründen gemartert, gefoltert und verfolgt werden! *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner gelangt Herr Bundesrat Rainer zum Wort. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Rainer: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die letzten Aus-

führungen meiner sehr geschätzten Vorrednerin haben mich an etwas erinnert, das sich, glaube ich, im Jahre 1950 im österreichischen Parlament, im Nationalrat abgespielt hat. Wir haben damals zu dem gleichen Tagesordnungspunkt gesprochen, zu einer Novellierung des Opferfürsorgegesetzes, und einer, der im Jahre 1949 neu ins Parlament eingezogen ist und dem damaligen VdU angehört hat, hat bei der Rede, die die Frau Abgeordnete Jochmann zu dieser Vorlage gehalten hat, als sie davon erzählte, was sich in Ravensbrück abgespielt hat, ein höhnisches Grinsen gezeigt. Helle Empörung ist damals durch das Hohe Haus gegangen. Derselbe Abgeordnete des Hohen Hauses hatte sogar den Mut, uns, den Opfern — und hier spreche ich im gleichen Sinne wie meine sehr geschätzte Vorrednerin: hier meine ich alle, die einmal bereit sein mußten, für die Freiheit unseres Landes und unseres Volkes das Härteste auf sich zu nehmen — vorzuhalten, daß wir vom Staat für unsere Gesinnung bezahlt werden wollen.

Ich möchte heute auch diese Gelegenheit einer neuen Novellierung des Opferfürsorgegesetzes dazu benutzen, um einmal ganz klar und deutlich und unmißverständlich auszusprechen — und ich glaube, ich darf mich auf alle Opfer unter uns berufen, wenn ich das sage —: Wir verlangen nichts für unsere Gesinnung. Der Staat ist auch nicht imstande, uns das auch nur einigermaßen zu vergüten, was uns die vielen Jahre Buchenwald oder Dachau, oder wie diese Lager alle geheißen haben, gekostet haben. Ich kann mir vorstellen, daß das Gemüt einer Frau noch viel tiefer erschüttert wird, wenn diese Bilder aufsteigen, die sie tagtäglich in einem solchen Lager gesehen hat, wenn sie mit ansehen mußte, wie Menschen stundenlang, ja nicht nur das, tagelang gemartert worden sind, bis sie endlich das Glück hatten, entweder den geladenen Stacheldraht zu erwischen oder durch einen Schlag oder durch einen Genickschuß diesen furchtbaren Leiden entrissen zu werden. *(Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Ich rede nicht gerne davon, und es ist schwer, über diese Dinge zu reden. Ich kann aber nicht umhin, eines zu sagen: Wenn ich die heutige Zeit betrachte und so manche Erscheinung, meine sehr Verehrten, dann erfüllt es mich mit brennender Sorge, ob nicht schon wieder Leute am Werk sind, die allzu gerne bereit wären, die Demokratie dazu zu benutzen, der Freiheit unseres Volkes und unseres Vaterlandes neuerlich das Grab zu schaufeln.

Ich glaube, die sozialistische Fraktion wird es mir entschuldigen, wenn ich ein Wort eines

bedeutenden Sozialisten, mit dem ich jahrelang in Buchenwald beisammen war, das ich einmal in einem Gespräch von ihm gehört habe, hier wiederhole. Ich habe mich bemüht, dieses Wort nicht nur bei mir zu behalten, sondern es allen Kameraden weiterzugeben. Er war ein alter, 70jähriger Mann, und er hat gesagt: „So diametral, wie die politische Anschauung zwischen uns beiden ist, so gleich sollte sie sein in der Frage der Wiederherstellung unserer Freiheit und unserer Demokratie in unserem Vaterland Österreich.“

Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist nicht zuviel, wenn ich sage — ja ich habe die Überzeugung, daß ich die Wahrheit spreche, weil es eine politische Realität geworden ist —: Im Jahre 1945, als sich die Schuldigen an der Zerstörung unseres Vaterlandes, unserer Freiheit, die Schuldigen an vielen, vielen anderen Dingen, von denen zu reden man sich scheut, verkrochen hatten, waren jene Männer, die jahrelang hinter Stacheldraht waren, die gelitten hatten, wiederum die ersten, als es darum ging, unsere Heimat und unser Vaterland zu befreien! Ich möchte hier niemanden ausnehmen, welcher politischen Gesinnung er damals auch gewesen sein mag.

Ich gebe aber meiner sehr geschätzten Vorrednerin auch dahin gehend recht, und die Kameradschaft der politisch Verfolgten der Österreichischen Volkspartei hat sich gerne der Resolution des Bundes der Freiheitskämpfer der Sozialistischen Partei angeschlossen: Wir haben hier wirklich eine große Verpflichtung. Wenn das Schönste, das Ziel, das wir uns gesetzt haben, erreicht worden ist, das Schönste, das uns jemand hätte geben können, wenn das Schönste — ich wiederhole das noch einmal — erreicht worden ist: die Freiheit, die Unabhängigkeit unseres Volkes und unseres Vaterlandes, so ist das meiner Überzeugung nach wohl der größte Lohn für die schweren Opfer, die wir gebracht haben.

Ich habe davon gesprochen, daß mich einige Zeichen der Zeit, die ich beobachten mußte, die ich selbst gesehen habe, mit brennender Sorge erfüllen. Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Diese Zeichen der Zeit sind meines Erachtens, bei aller Hochachtung des Soldatenberufes und des Soldatenstandes, nicht unbedenklich. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich als Teilnehmer am ersten Weltkrieg diesen Veteranen mit genau derselben Achtung gegenüberstehe wie den nachmaligen Landsern, obwohl diese unter ganz anderen Voraussetzungen und unter ganz anderen Umständen in das Feld gezogen sind.

Wenn eine Kameradschaft, eine Gruppe des Österreichischen Kameradschaftsbundes in Salzburg einen Kameradschaftsabend abhält,

an dem Herr Sepp Dietrich, der SS-Führer, teilnimmt, dann ist es meines Erachtens wohl Pflicht — und selbst auf die Gefahr hin, daß ich wieder einmal mißverstanden werde, fühle ich mich als Mandatar der Österreichischen Volkspartei und Mitglied dieses österreichischen Bundesrates dazu verpflichtet —, darauf hinzuweisen, daß dies nicht in Ordnung ist. *(Ruf bei der ÖVP: Sehr richtig!)*

Noch viel mehr hat es mich entrüstet, als ich am Kriegerdenkmal in Salzburg einen Kranz mit einer schwarzen Schleife mit den SS-Runen gesehen habe, niedergelegt von Funktionären, die den Treueid auf die Republik abgelegt haben. *(Ruf bei der ÖVP: Unerhört!)* Ich glaube, hier ist man wohl einen Schritt zu weit gegangen.

Aber noch etwas anderes, es ist noch nicht alles: Es gibt da einen Fürsorgeverein der Glasenbacher. Meine sehr Verehrten! Auf einer Tagung in Wels hat einer von ihnen — es sind Zeugen genug da, die das bezeugen, es waren 5000 — gesagt: Nur schade, daß wir nicht 50.000 sind, dann würden wir diese schwarzen und roten Lumpen, die zu feig sind, sich selber zu verteidigen, bei den Toren hinausjagen! Meine sehr Verehrten! Ich glaube, das wäre wohl eine Angelegenheit, die gewisse Behörden beschäftigen müßte. *(Rufe bei der ÖVP: Den Staatsanwalt! — Bundesrat Schreiner: Der BHJ!)*

Und dann, meine sehr Verehrten, beginnt man wieder — leider Gotes schon wieder —, unsere Jugend zu verführen. Ich besuche sehr oft eine Schule — ich habe zehn Enkel, die alle in die Schule gehen, ich habe etwas für sie zu tun, für sie zu sorgen —, und mich freut es, wenn ich sehe, mit welcher Begeisterung die jungen Menschen an unserem Vaterland hängen. Der Tag der Fahne hat es bei uns in Salzburg erwiesen, mit welcher Begeisterung für dieses unser schönes Vaterland Österreich unsere Jugend erfüllt ist. Daher ist die Sorge umso größer, daß diese unsere brave Jugend wieder in falsche Hände geraten könnte, die sie wieder wegbringen würden von unserer Heimat und von unserer Republik.

Und damit, meine sehr geehrten Frauen und Herren, komme ich zum Ende. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diese Dinge hier im Hohen Haus vorzubringen, weil ich erwarte, daß auch die Öffentlichkeit und auch die Presse alles Interesse daran haben, daß sich solche Dinge nicht wiederholen. Denn letzten Endes haben wir alle eine Verpflichtung, und gerade unseren Opfern gegenüber haben wir die Verpflichtung übernommen — und hier treffe ich mich auch wieder mit meiner sehr geschätzten Vorrednerin —, für Frieden und Freiheit in unserem Volke einzutreten und

alles daranzusetzen, daß uns dieser Friede, dieser innenpolitische Friede und darüber hinaus der weltpolitische Friede erhalten bleiben möge, zum Glücke unserer Heimat und unseres Volkes. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung (S. 3634) wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Wir gelangen nunmehr zu Punkt 2 der Tagesordnung: 5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, Nr. 171/1957, Nr. 294/1957, Nr. 157/1958, Nr. 293/1958 und Nr. 65/1959 neuerlich abgeändert und ergänzt.

Es handelt sich um die 5. Novelle zu diesem Gesetz, und mit ihr wird, wie aus dem vorliegenden Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung des Nationalrates ersichtlich ist, konkret das Folgende bezweckt:

1. Mit der im Artikel I Z. 1 vorgesehenen Erweiterung des § 89 Abs. 3 wird erreicht, daß nun auch Ansprüche aus der Krankenversicherung bei einem Auslandsaufenthalt des Versicherten nicht ruhen, wenn dazu die Zustimmung des Krankenversicherungsträgers vorliegt. Damit wird für die Betroffenen bei einem Auslandsaufenthalt nicht nur hinsichtlich der Wahrung ihres Rentenanspruches nach dem ASVG, mit der Wahrung ihres Anspruches aus der Krankenversicherung eine Analogie hergestellt, sondern es wird auch einer ausdrücklichen Empfehlung des zuständigen Sachverständigenausschusses des Internationalen Arbeitsamtes entsprochen, die unter Hinweis auf bestehende diesbezügliche Übereinkommen an die Bundesregierung ergangen ist.

2. Durch die mit Artikel I Z. 2 vollzogene Änderung des § 168 wird die Ersatzleistung

des Bundes an die Krankenversicherungsträger für die ihnen aus dem Titel „Wohngeld im Falle der Mutterschaft“ erwachsenden Aufwendungen von 40 auf 50 Prozent erhöht. Die hieraus zu erwartende Mehrbelastung des Bundes ist, wie aus dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung hervorgeht, im Bundesvoranschlag für 1960 mit 8 Millionen Schilling präliminiert. Hier bekennt sich also der Staat auf einem sehr wichtigen Gebiete ganz eindeutig dazu, daß die Mutterschaft samt den sich daraus ergebenden sozialen Konsequenzen in unserer Zeit nicht mehr bloß eine Angelegenheit der Krankenkassen und ihrer Versicherten sein kann.

3. Die im Artikel I Z. 3 erfolgte Neufassung des § 263 Abs. 1 schafft auch für die Empfänger einer Hinterbliebenenrente für den Fall der Hilflosigkeit, sofern diese eine ständige Wartung und Hilfe erforderlich macht, den gesetzlichen Anspruch auf jenen Hilflosenzuschuß, der unter denselben Voraussetzungen bisher nur den Empfängern von Alters- oder Invaliditätsrenten zugestanden ist. Hier wird also eine Härte beseitigt, die durch nichts begründet ist, weil die ständige Wartungs- oder Hilfsbedürftigkeit den Empfänger einer Hinterbliebenenrente mindestens mit der gleichen Härte trifft wie den Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsrente. Daß dieser Hilflosenzuschuß für Waisen erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt wird, ist damit begründet, daß Jugendliche unter diesem Alter, auch wenn sie völlig gesund sind, einer gewissen Betreuung und Pflege bedürfen und folglich keinen Sonderfall im Sinne dieses Gesetzes bilden.

Diese sozial zweifellos sehr wohl begründete Erweiterung des Kreises der für den Hilflosenzuschuß anspruchsberechtigten Personen bringt nach dem bereits zitierten Bericht für die davon betroffenen Versicherungsträger im Jahre 1960 eine Erhöhung des Rentenaufwandes von 11,2 Millionen Schilling, die ihrerseits wieder eine Erhöhung des Beitrages des Bundes um 10 Millionen Schilling bedingt, die im soeben beschlossenen Bundesvoranschlag ebenfalls bereits vorgesehen sind.

Die durch Artikel I Z. 4, 5, 6 und 7 erfolgten Änderungen der §§ 265, 266, 267 und 287 schaffen die Voraussetzungen dafür, daß ein nach § 263 gegebener Anspruch auf Hilflosenzuschuß für alle Rentenempfänger nach dem ASVG, entsprechende Berücksichtigung findet. Diese Änderungen stehen also in unmittelbarer Kausalität zur neuen Fassung des § 263 Abs. 1.

4. Mit dem durch Z. 9 neu in das Gesetz aufgenommenen § 319 b werden die Ersatzansprüche der Landwirtschaftskrankenkassen an die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt auf das Doppelte

erhöht. Damit soll im Prinzip das nachgeholt werden, was für die übrigen Krankenversicherungsträger bereits durch die 4. Novelle zum ASVG. geschehen ist, als durch die Einfügung des § 319 a die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zur Leistung eines jährlichen Bauschbetrages von 55 Millionen Schilling an die Gebietskrankenkassen, Betriebskrankenkassen und an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues verhalten worden ist. Diese Regelung hat den vorhin genannten Krankenversicherungsträgern eine Erhöhung der Bedeckung ihrer Ersatzansprüche um rund 27 Millionen Schilling gebracht. Für die Landwirtschaftskrankenkassen eine ähnliche Regelung gegenüber der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zu treffen, ist damals nicht möglich gewesen.

Der Gebarungsabgang der Landwirtschaftskrankenkassen beträgt nun nach dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung im ersten Halbjahr 1959 zirka 6 Millionen Schilling. Die in der vorliegenden Gesetzesnovelle vorgesehene Erhöhung der Ersatzleistung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wird jährlich etwa 5 Millionen Schilling betragen, und sie wird daher einen wesentlichen Faktor zum Ausgleich der Gebarung bei den Landwirtschaftskrankenkassen bilden.

5. Die im Artikel I Z. 8, 10 und 11 getroffenen Änderungen bilden zweifellos den wichtigsten Teil dieser Novelle. Mit ihnen sollen nämlich jene so schmerzlich empfundenen Einschränkungen bereinigt werden, die den nach dem ehemaligen Angestelltenversicherungsgesetz anspruchsberechtigten Personen unter dem Druck der wirtschaftlichen Depression der dreißiger Jahre zugemutet wurden und die bis heute noch nicht aufgehoben worden sind.

So bringt der durch Artikel I Z. 11 dieser Novelle neu in das Gesetz eingefügte § 522 e endlich die Umrechnung der sogenannten Altrenten aus der Pensionsversicherung nach Maßgabe der Bemessungsbestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes von 1928, wobei ab 1. Jänner 1960, sofern sich aus der Umrechnung höhere Rentenbeträge ergeben, die aber eine Höchstgrenze nicht überschreiten, diese und negativen Falles die bisherigen Beträge auszubezahlen sind, sodaß sich in keinem wie immer gearteten Falle eine Kürzung ergeben kann.

Analog zu dieser grundsätzlichen Änderung werden aber auch jene Renten umgerechnet, die erst nach dem Inkrafttreten des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bis zum Wirksamkeitsbeginn des ASVG. angefallen sind.

Die Begrenzungsbestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes aus 1954 werden allerdings

auch durch dieses Gesetz nicht vollständig aufgehoben, aber dafür werden die darin vorgesehenen Höchstbeträge im Schnitt um zirka 22 Prozent erhöht, sodaß die sich aus der vorzunehmenden Umrechnung der Altrenten ergebenden Erhöhungen den Anspruchsberechtigten sicher voll zugute kommen.

Die durch Artikel I Z. 8 erfolgte Einfügung von lit. k in den § 292 bezweckt, daß eine sich aus dieser Umrechnung ergebende Erhöhung auch den Empfängern von Kleinstrenten voll zugute kommt und nicht in das Gesamteinkommen zur Feststellung von Ausgleichszulagen einbezogen wird. Und Z. 10 sieht vor, daß es aus der Umrechnung so lange zu keiner unmittelbaren Rentenerhöhung kommen kann, als nebenher eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die das Ruhen des Grundbetrages bewirkt.

Der Mehraufwand, der sich aus dieser Umrechnung der Altrenten für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ergibt, wird für das Jahr 1960 auf 120 Millionen Schilling geschätzt, er wird sich jedoch naturgemäß von Jahr zu Jahr verringern, weil neue Fälle nicht mehr hinzukommen können. Bundesmittel werden dafür nicht in Anspruch genommen.

Meine Damen und Herren! Ich freue mich, als Berichterstatter zu diesem Gesetz an dieser Stelle sagen zu dürfen, daß ab 1. Jänner 1960 den Altrentnern aus der Angestelltenversicherung endlich eine Belastung abgenommen werden kann, die ihnen in einer außerordentlichen Notzeit unseres Landes auferlegt werden mußte, und daß sie dadurch, wenn auch in bescheidenem Maße, von nun an ebenfalls an der wirtschaftlichen Gesundheit in unserem Lande teilhaben werden.

Artikel II bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1960 in Kraft tritt, wobei, sofern die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzuschuß zu Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung am 1. Jänner 1960 erfüllt sind, auch der Hilflosenzuschuß ab diesem Tage gebührt, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1960 gestellt wird.

Artikel III besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Alles in allem bringt diese 5. Novelle zum ASVG. die Bereinigung einer Reihe von Problemen, die, wohl aus den Verhältnissen bedingt, dieses Gesetz als Mängel belastet haben, welche die davon Betroffenen oft sehr hart bedrängten. Der Nationalrat hat daher gut daran getan, diese Novelle zu beschließen. Die Entschliebung, die in derselben Sitzung des Nationalrates angenommen wurde, beweist aber auch, daß Klarheit darüber besteht, daß mit dieser Novelle lange noch nicht alle aufgetauchten

Härten dieses Gesetzes bereinigt worden sind; sie bekundet aber die feste Absicht, auch diese ehe baldigst zu eliminieren.

Inzwischen war auch der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dieser 5. Novelle zum ASVG. befaßt, und ich habe namens dieses Ausschusses den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen:

a) Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird — 5. Novelle zum ASVG. —, wird kein Einspruch erhoben.

b) Der damit in Zusammenhang stehenden Entschliebung des Nationalrates wird in der Weise beigetreten, daß der Hohe Bundesrat beschließt:

Bis heute war es nicht möglich, die Härten zu beseitigen, die die Stichtagsregelung für Arbeitnehmer bedeutet, die eine Dienstwohnung innehaben. Von dieser Bestimmung sind insbesondere Hausbesorger und Portiere betroffen.

Der Bundesrat erwartet, daß im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Generalbereinigung aller im ASVG. aufgetauchten Härten auch diese Regelung ehe baldigst vorgenommen wird, und ersucht den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, diesem dringenden Wunsch und Bedürfnis möglichst schon bei der nächsten Novelle Rechnung tragen zu wollen.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden um Eröffnung der Debatte und um anschließende Abstimmung über diesen meinen Antrag.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Skritek gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist sicher erfreulich, daß es bei den Parteienverhandlungen gelungen ist, auch über die 5. Novelle zum ASVG. eine Einigung zu erzielen. Es muß allerdings festgestellt werden, daß diese Einigung nur unter Zurückstellung sehr vieler offener Fragen erzielt werden konnte, von denen viele erwartet haben, daß sie mit der 5. Novelle zum ASVG. endgültig bereinigt würden. Damit ist diese 5. Novelle zum ASVG. leider nicht das geworden, was man erhoffte, nämlich eine umfassende Bereinigung und Lösung der noch offenen Fragen der österreichischen Sozialversicherung. Die Lösung dieser zurückgestellten Fragen wurde auf die 6. Novelle zum ASVG. vertagt, die bereits in der Frühjahrs-session 1960 des Nationalrates beschlossen werden soll. Wir hoffen alle sehr, daß diese Ankündigung auch Wirklichkeit wird und endlich einmal eine umfassende Bereinigung

der noch offenen Fragen der österreichischen Sozialversicherung erfolgen kann. Darunter sind ja sehr viele dringende Fragen.

Trotz dieser Feststellung, meine Damen und Herren, soll die Bedeutung der 5. Novelle zum ASVG. nicht unterschätzt oder irgendwie verkleinert werden. Sie bringt vor allem in der Pensionsversicherung sehr wesentliche Verbesserungen. Hiezu gehört die Erfüllung eines langjährigen Wunsches, den Hilflosenzuschuß auch auf die Hinterbliebenenrentner auszuweiten, vor allem auch auf die Witwen.

Als Kernstück der Novelle möchte ich die Wiedergutmachung für die Angestelltenrentner bezeichnen, soweit sie durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz 1935 durch Kürzung ihrer Renten einen Nachteil erlitten haben.

Ich glaube, daß diese beiden Hauptpunkte der 5. Novelle zum ASVG. für diejenigen, die davon betroffen sind — und vor allem die Wiedergutmachung für die Angestelltenrentner betrifft nach Mitteilung des Präsidenten des Hauptverbandes über 90.000 Rentner, allerdings in verschiedenem Ausmaß —, einschließlich derer, die hoffen können, jetzt einen Hilflosenzuschuß zu erhalten, wenn sie pflegebedürftig sind und ihr Gesundheitszustand dies besonders erfordert, eine sehr frohe Weihnachtsbotschaft ist; denn diese Menschen haben auf diesen Beschluß schon sehr, sehr lange gewartet.

Ich darf hier feststellen, daß die Wiedergutmachung der Kürzung der Angestelltenrenten beziehungsweise der Grundlagen in der Berechnung der Angestelltenrenten durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz von 1935 eine außerordentlich alte und langjährige Forderung der Angestelltenrentner ist. Sie ist in der letzten Zeit immer stürmischer erhoben worden. Das ist ja auch verständlich. Vielleicht konnte man diese Rentner noch überzeugen, daß unmittelbar nach 1945 die Voraussetzungen, die Mittel nicht da waren, aber nun mußten sie natürlich sehen, daß wir jetzt Jahre einer guten wirtschaftlichen Konjunktur haben, und ihr Verlangen nach endlicher Wiedergutmachung dieser Kürzung ihrer Renten, die ja nur durch die schlechte wirtschaftliche Lage im Jahre 1935 eingetreten ist, ist berechtigt.

Wer selber Gelegenheit hatte und hat, in Rentnerversammlungen zu kommen, muß wirklich sagen, daß er dort die tragischsten Schicksale sehen kann. Schließlich sind es ja gerade Angestellte der mittleren Kategorien, zum Teil auch höher bezahlte Angestellte gewesen, soweit sie nicht eine Sonderversicherung mit einem Sondervertrag hatten, die hier zu Schaden gekommen sind, Menschen,

die immerhin, solange sie aktiv im Berufsleben standen, zu den mittleren Einkommenschichten der Dienstnehmer gehörten. Sie sind durch die Kürzung, durch das Zurückbleiben ihrer Renten in ihrem Lebensstandard so weit abgesunken, daß es für sie wirklich fast unerträglich ist. Sie können oft nur mit knapper Not unter Hintansetzung wichtiger Anschaffungen an Bekleidung vielleicht noch die Wohnung aufrechterhalten, die sie sich damals erworben haben. Manche mußten wirklich hungern, wenn man die niedrigen Renten bedenkt, die sie erhalten haben.

Ich habe schon darauf hingewiesen, meine Damen und Herren, daß damals, im Jahre 1935, die langandauernde Wirtschaftskrise die Ursache dieser Kürzung der Renten war. Wir können jetzt Gott sei Dank sagen: Wir haben mehrere Jahre der Konjunktur, darunter Jahre wirklicher Hochkonjunktur, die es erlauben, diese Kürzung wiedergutzumachen, und die den betroffenen Angestelltenrentnern direkt, sagen wir, einen Anspruch geben, daß diese seinerzeitige Kürzung wiedergutmacht wird.

Ich glaube, meine Damen und Herren, für uns soll auch diese Erinnerung an das Jahr 1935, an die Jahre der Wirtschaftskrise und an die im Zusammenhang damit erfolgte Kürzung verschiedener Sozialleistungen — es ist ja nicht nur bei den Kürzungen in der Rentenversicherung der Angestellten geblieben, sondern auch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wurden dauernd gekürzt — eine Mahnung, eine sehr ernste Mahnung sein, wirklich alles zu tun, um in Österreich die Konjunktur zu erhalten und zu vermeiden, daß wir wieder in solche Zeiten der Depression, der Wirtschaftskrise dieser Jahre zurückfallen. Was nämlich die Sozialversicherung davon zu erwarten hat, sehen wir ja heute durch diesen Rückblick, zu dem wir durch die Behandlung des Gesetzes veranlaßt werden.

Ich habe schon erklärt, daß von dieser Regelung 90.000 Altrentner betroffen sind. Die Kürzung wird individuell wiedergutmacht, sodaß die Erhöhung bei jedem einzelnen Rentner ganz verschieden sein wird. Es können größere Beträge herauskommen, es kann sich aber auch um ganz kleine Beträge handeln, da die Kürzung der Bemessungsgrundlage, der Steigerungsbeträge und der Anwartschaften durch das GSVG. damals auch ganz unterschiedlich war, sodaß sich für jeden einzelnen Rentner eine andere Kürzung ergeben hat. Auch die Höhe des Schadens, der dem einzelnen dadurch entstanden ist, ist ganz verschieden.

Wenn man in Betracht zieht, daß diese Wiedergutmachung jährlich immerhin 130 Millionen

Schilling ausmacht, dann kann man doch sagen, daß damit jährlich ein ziemlich namhafter Betrag an einen Teil der Angestellten-Altrentner zur Auszahlung gelangen wird.

Es ist auch zu begrüßen, daß der Nationalrat dafür gesorgt hat, daß die Durchführung in sozialster Art erfolgen soll. Ich weise darauf hin, daß keine Anrechnung bei den Ausgleichszulagen erfolgen wird, sodaß nicht der Fall eintreten wird, daß zwar der Rentner formell eine Erhöhung bekommt, diese aber sofort kompensiert erscheint durch die Ausgleichszulage. Ich brauche ja nicht zu sagen, daß diejenigen, die eine Ausgleichszulage beziehen, ohnehin zu den Ärmsten in unserem Lande gehören. Es wird damit für diese Menschen, die ja alle jetzt irgendeine Wiedergutmachung erwarten, eine Enttäuschung vermieden. Es wäre außerordentlich schwer, vor diesen Menschen eine Regelung zu vertreten, nach der sie nichts bekommen, weil ihnen das irgendwie intern durch die Ausgleichszulage wieder weggenommen wird. Es ist weiter erfreulich, daß auch bei einem Teil von Rentenberechtigten, die bei den ehemaligen Sonderversicherungsanstalten der Journalisten, Pharmazeuten und Güterbeamten versichert waren, die durch das Rentenbemessungsgesetz bei der Festlegung der Höchstgrundlage irgendwie benachteiligt wurden, eine Verbesserung erfolgt und daß für diese Gruppen, die seinerzeit eine viel höhere Bemessungsgrundlage hatten, jetzt auch die Möglichkeit höherer Renten gegeben wird, und zwar bis zur Höchstgrenze von 2850 S.

Nun noch ein paar Worte zur Bedeckung dieser Kosten. Die Kosten für den Hilflosenzuschuß werden zum größten Teil vom Finanzminister gedeckt, der die Ausfallhaftung hierfür zu übernehmen hat, nach dem Bericht des Nationalrates schätzungsweise in Höhe von zirka 10 Millionen Schilling. Die 130 Millionen Schilling werden aus den Reserven der Angestelltenversicherung bezahlt. Ich darf hier sagen, daß diese Zahlung, so gerne sie geleistet wird, natürlich auch gewisse Sorgen bei denen erweckt, die diese Versicherungsanstalt zu verwalten haben — das werden alle die verstehen, die in anderen Zweigen der Sozialversicherung tätig sind —, nämlich die Sorge, daß diese Anstalt, die heute finanziell etwas besser dasteht, eines Tages in die gleiche Lage kommen kann, in der sich die Pensionsversicherung der Arbeiter, aber vor allem die Krankenkassen befinden. Das, glaube ich, ist die größte Sorge der Menschen, die die Verantwortung für diese Versicherungsanstalt tragen, daß es dieser Anstalt, wenn ihre Mittel erschöpft sind, so geht wie der Krankenversicherung, daß man ihr dann sagen wird: Versuch dir selbst zu helfen, schau, wie du

aus dieser Notlage herauskommt!, und daß man dann für die notwendigen Mittel nicht aufkommt.

Darf ich vielleicht noch ein Wort zur Pensionsversicherung sagen. Diese Wiedergutmachung für einen Teil der Angestellten-Altrentner wird im allgemeinen als erster Schritt angesehen, um überhaupt ein sehr wichtiges Problem in der Rentenversicherung zu lösen, nämlich das Problem der Altrenten. Und zwar haben wir Altrenten, die vor dem Inkrafttreten des ASVG. entstanden sind, aber wenn die Entwicklung in der Art weitergeht, wird es sehr bald auch Altrentner nach dem ASVG. geben, denn wenn wir berücksichtigen, daß auch nur eine geringfügige, aber konstante Erhöhung der Lebenshaltungskosten von 2 oder 2,5 Prozent im Jahre in zehn Jahren zu einer 25prozentigen Erhöhung der Lebenshaltungskosten führen würde, so wird der betreffende Rentner, dessen normale Rente nach den jetzigen Bestimmungen stabil und gleich bleibt, einen erheblichen Verlust in seinem Einkommen erleiden. Bedenken wir noch dazu, daß wahrscheinlich in der Zeit der Konjunktur die Dienstnehmer nicht nur dieses Minus aufholen, sondern sich vielleicht einen größeren Anteil am Sozialprodukt erringen werden, daß also der Rentner zweimal zurückfallen wird: einmal um den Betrag der Lebenshaltungskostensteigerung, das zweite Mal um den Betrag, den die im aktiven Dienst stehenden Angestellten und Arbeiter sich selber holen können. Ich glaube, daß es sehr notwendig sein wird — und dieser Wunsch wird ja hier nicht zum erstenmal vorgebracht —, daß auch in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten, der Dienstnehmer in der Privatwirtschaft eine Regelung gefunden wird, die es verhindert, daß derjenige, der in Pension geht und eine Rente bezieht, schön langsam in seinem Lebensstandard zurückfällt, je länger er diese Rente bezieht. Im öffentlichen Dienst konnte diese Frage nach 1945 erfreulicherweise durch die Pensionsautomatik in einer zufriedenstellenden Art gelöst werden. Denn in der Ersten Republik, ich erinnere mich genau, waren der Schrecken im öffentlichen Dienst die sogenannten Altpensionisten, die zurückgeblieben sind, die nicht teilhatten an dem, was die im aktiven Dienst stehenden Bediensteten erreichen konnten. Es ist klar, daß für die privaten Dienstverhältnisse das Schema des öffentlichen Dienstes nicht einfach übernommen werden kann, weil sich die Gehälter nicht nach einem Dienstschemata richten, sondern nach verschiedenen Kollektivverträgen bezahlt werden, die sich ändern, oder weil Berufsgruppen innerhalb einiger Jahre oft ganz verschwinden. Aber ich glaube, meine Damen und Herren, daß hier auch eine

Lösung möglich ist, die mindestens in dem Sinne liegt, daß eine Steigerung der Lebenshaltungskosten dem Rentner abgegolten wird, damit er auch an dem Anteil nehmen kann, was an höherem Sozialprodukt zur Verteilung gelangt, und er nicht von dem Augenblick an, wo er aus dem Arbeitsprozeß ausscheidet, ein Stiefkind bleibt.

Diese Frage war ja auch im Nationalrat beim Kapitel Soziale Verwaltung Anlaß zu einer ausgiebigen Debatte, und man kann, wenn man sich die Berichte durchliest, eigentlich zur Ansicht kommen, daß bei den Parteien keine wesentliche Meinungsverschiedenheit darüber besteht, die sogenannte „dynamische Rente“ in irgendeiner Form einzuführen. Der Begriff „dynamische Rente“ hat sich, glaube ich, so ziemlich eingelebt für das, was bei den öffentlichen Angestellten die Pensionsautomatik darstellt.

Es ist zu hoffen, daß hier bald eine Lösung gefunden wird, eine Lösung nicht nur in juristischer Form, sondern natürlich auch durch die Bereitstellung der dazu notwendigen Mittel, um die es ja hauptsächlich geht.

Eine weitere Frage wird für die Versicherung, besonders aber für die Angestelltenversicherung die Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung bilden, die heute mit 3600 S festgesetzt ist, aber natürlich bereits auch für tausende Privatangestellte zu niedrig ist, weil sie, wenn sie keine Sonderversicherung durch ihren Dienstgeber haben, in dem Augenblick, wo sie in die Rente gehen, in ihrem Lebensstandard sehr weit absinken. Bedenken wir nur: Wenn jemand, der 4500 oder 5000 S Einkommen hat, dann 80 oder 70 Prozent, wie es jetzt ist, von 3600 S erhält, ist das ja weniger als die Hälfte seines normalen Bezuges. Wie weit muß er sich dann in seinem Lebensstandard einschränken! Es ist zu hoffen, daß auch hier eine Lösung gefunden wird. Sie ist ja sehr einfach zu finden, indem man die Bemessungsgrundlage erhöht. Die Angestellten und die Arbeiter, die ja zum Teil von dieser Regelung nicht betroffen werden, sind sicher gerne dazu bereit. Wir hoffen, daß sich auch die Dienstgeber bald zu diesem Schritt bereit erklären, der notwendig ist, um eine ziemlich große Schichte von Privatangestellten in ihrem Alter vor Schaden zu bewahren.

Ich habe schon gesagt, daß die 5. Novelle für die Pensionsversicherung von Bedeutung ist und einige nicht unbedeutende Regelungen trifft. Meine Damen und Herren! So bedeutend diese 5. Novelle für die Pensionsversicherung sein mag, für die Krankenversicherung, das glaube ich sagen zu können, ist sie völlig unbefriedigend. Was sie für die Krankenversicherung bringt, ist die Erhöhung des

Ersatzes für Wochengeldaufwendungen von 40 auf 50 Prozent. Das ist für sämtliche Krankenversicherungsträger in Österreich ein Betrag von 8 Millionen. Stellen Sie sich den aufgeteilt auf alle Krankenkassen vor, so sehen Sie, daß es wirklich kleine Beträge sind, mit denen nicht sehr viel anzufangen ist. Die Novelle enthält außerdem eine separate Regelung für die Landwirtschafts Krankenkassen, wobei Beträge von einem Sozialversicherungsträger auf den anderen umgeleitet werden. Die tatsächliche Leistung des Staates für die Krankenkassen besteht also in diesen 8 Millionen und in der Erhöhung des Ersatzes für Wochengeldaufwendungen um 10 Prozent.

Meine Damen und Herren! Wenn ich zu dieser Sache ein paar Worte sagen möchte, dann deshalb, weil ich glaube, daß es notwendig ist, daß man, um nicht an einer Schädigung der Krankenversicherung selber in irgendeiner Form mitschuldig zu werden, keine Gelegenheit vorübergehen läßt, darauf hinzuweisen, daß diese Lösung der Probleme der Krankenversicherung unzulänglich ist, daß die Sanierung der Krankenversicherung in Österreich nach wie vor eine wichtige und eine dringende Aufgabe ist, die nicht beiseite geschoben werden darf.

Es mag vielleicht sein, daß jetzt im Jahre 1959 durch eine etwas bessere wirtschaftliche Lage — die Hochkonjunktur hat den bisher höchsten Stand an Versicherten gebracht — und durch die 4. Novelle zum ASVG eine geringfügige Besserung eingetreten ist, daß nämlich die Krankenkassen in den ersten neun Monaten nicht mehr wie im Vorjahr mit einem Defizit abschließen, sondern zum Teil eine ausgeglichene Gebarung aufweisen, zum Teil geringfügige Überschüsse erzielt haben.

Sehen wir uns aber die Zahlen einmal an. In den Jahren 1957 und 1958 hat die gesamte Krankenversicherung in Österreich, also alle Krankenkassen zusammen, einen Abgang von 165 Millionen gehabt; die Gebietskrankenkassen allein einen Abgang von 147 Millionen. Im Jahre 1959 steht in den ersten Monaten in der gesamten Krankenversicherung statt des Abganges von 165 Millionen ein ganz geringfügiger Überschuß von einigen Millionen zu Buch. Bedenken wir nun, daß bei der Krankenversicherung eine Forderung der Ärzte auf Erhöhung der Honorare um 20 Prozent auf dem Tisch liegt. Das bedeutet für die Gebietskrankenkassen eine Mehrbelastung von schätzungsweise 100 Millionen Schilling im Jahr. Nehmen wir an, die Gebietskrankenkassen würden selbst 10, 15 oder 20 Millionen Überschuß erzielen und sie hätten die 100 Millionen zu leisten, dann wären sie neuerlich durch diese Post allein mit mindestens 80 Millionen passiv. Dazu kommen noch

die Ankündigungen fast aller Spitalserhalter, daß sie die Spitalskosten erhöhen werden. Ich darf das hier vielleicht für die Wiener Gebietskrankenkasse drastisch darstellen. Bei zirka 3 Millionen Verpflegstagen bedeutet die Erhöhung der Verpflegsgebühren um nur 1 S pro Tag 3 Millionen Schilling. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß es sich wahrscheinlich, wenn eine Erhöhung kommt, nicht um 1 S handeln wird. Sind es aber 2, 3 oder 4 S, ergibt das ein Vielfaches des genannten Betrages. Daß sich auch sonstige Kosten in der Krankenversicherung erhöhen, brauche ich nicht besonders zu sagen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß die günstige Lage der Krankenkassen, die wir im Jahre 1959 haben, nur durch die wirtschaftliche Hochkonjunktur zu erklären ist. Ein geringfügiges Zurückgehen der Konjunktur würde natürlich sofort auch ohne diese Forderungen der Ärzte und der Spitäler neuerlich ein Passivum bei der Krankenversicherung hervorrufen. Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß diese Abgänge aus den Jahren 1957 und 1958 von einem Teil der Krankenversicherungsträger, die keine Reserven mehr hatten, noch nicht beglichen sind, daß sie einfach die Treuhandgelder der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung zurückbehalten und damit ihre Aufwendungen gedeckt haben.

Es ist also notwendig, meine Damen und Herren, daß die Krankenversicherung gründlich saniert wird, daß sie Mittel erhält, um wirklich in der Zukunft nicht jedes halbe Jahr oder jedes Jahr zum Gesetzgeber laufen und erklären zu müssen, daß die eine oder andere Leistung nicht erfüllt werden kann. Hätte man nicht zu der Heranziehung der Treuhandgelder gegriffen, wäre nichts anderes übrig geblieben als eine wesentliche Einschränkung der Versicherungsleistungen. Ich brauche hier auch nicht zu betonen, daß jede Einschränkung der Versicherungsleistungen eine Gefährdung der Gesundheit der Versicherten mit sich bringt, denn schließlich und endlich: Versicherungsleistungen sind Ärztekosten, Medikamente, Heilaufenthalte und all die Leistungen, die die Krankenversicherung zu erbringen hat. Jeder Rückgang, jede Einschränkung der Leistungen der Krankenversicherung bedeutet sicher eine Schädigung der Volksgesundheit.

Wenn hier von der Sanierung der Krankenkassen geredet wird, dann vielleicht auch ein Wort zu der Frage: Wer soll das alles bezahlen? Ich darf darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß die Krankenversicherung — das wird sicher unbestritten bleiben — heute für die Familienpolitik in Österreich

wesentliche Aufwendungen erbringt, nämlich Arztkosten, Medikamente, Spitalskosten für die ganze Familie eines Versicherten, für Frau und Kinder. Ich glaube, daß das Leistungen sind, die man auf die Dauer nicht aus den Beiträgen der Versicherten allein wird decken können. Hier wird der Staat einen Zuschuß leisten müssen, besonders für die Leistungen in der Familienversorgung, die die Krankenversicherung erbringt.

Wir haben bisher leider für diese Anliegen der Krankenversicherung noch kein Gehör gefunden. Ich glaube aber, daß sich der Staat dieser Forderung nicht wird entziehen können. Im allgemeinen war ja in diesem Budget sehr wenig für Sozialpolitik enthalten, am allerwenigsten für die Krankenversicherung. Wir können nur hoffen, daß im nächsten Budget die Krankenversicherung, die Sozialversicherung als Ganzes in den Vordergrund gestellt wird, damit einmal ihre Existenzgrundlagen gründlich gesichert werden.

Meine Damen und Herren! Ich darf also hier noch einmal sagen: Ich glaube, daß die Hilfe für die Krankenversicherung dringend ist. Damit möchte ich auch, zum Schluß kommend, noch einmal darauf hinweisen: Wir können die Krankenversicherung auf die Dauer nicht in dem Zustand lassen, in dem sie sich heute befindet, daß sie ihre Leistungen zum Teil aus Treuhandgeldern der Pensionsversicherung, der Unfallversicherung erbringt und daß sie überhaupt keine Reserven für Fälle größerer Epidemien hat — wir haben es ja bei der Grippeepidemie gesehen. Ich glaube, es ist notwendig, daß hier an die Sanierung gedacht wird. Wir dürfen uns auch nicht täuschen lassen durch eine kleine Besserung im Jahre 1959. Die Sanierung der Krankenversicherung ist nach wie vor eine dringende Forderung auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

Meine Damen und Herren! Österreich hat einen guten Ruf auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Wir sind stolz darauf. Wenn Österreicher ins Ausland kommen, seien es Parlamentarier, seien es auch Unternehmer, dann weisen sie immer darauf hin: Ja, wir haben eine gute Sozialversicherung. Alle sind stolz auf diese bestehende Sozialversicherung. Ich glaube, wir dürfen es nicht nur bei diesem Stolz bewenden lassen. Wir müssen dafür sorgen, daß diese österreichische Sozialversicherung, die einen guten Ruf, einen guten Namen hat, diesen guten Ruf und guten Namen auch behält, daß sie zumindest jene Mittel erhält, die die Grundlage für eine gesunde Weiterexistenz der Sozialversicherung bilden.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, werden wir dem Gesetzesbeschluß, der 5. No-

velle zum ASVG., gerne unsere Zustimmung geben. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Beifall bei der ÖVP).*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich weiter der Herr Bundesrat Rainer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Rainer:** Hohes Haus! Ich kann vieles von dem, was mein sehr geschätzter Herr Vorredner zu diesem Gesetz gesprochen hat, unterstreichen. Er hat sich auch sehr eingehend mit den einzelnen Details dieser Novelle beschäftigt, sodaß es sich erübrigt, dazu noch ausführlich zu sprechen. Ich möchte nur folgende Feststellung machen.

Es ist zweifellos richtig, daß die österreichische Sozialversicherung einen guten Ruf hat. Ich habe schon manches Mal die Ehre gehabt, ausländische Delegationen in dem Institut zu empfangen, dem ich als verantwortlicher Leiter vorstehe. Ich konnte mich davon überzeugen, daß wir auf diesem Gebiet zweifellos in vielen Belangen beispielgebend sind. Da meine ich, daß wir gerade des guten Rufes willen alle Anstrengungen machen müssen, diese österreichische Sozialversicherung zweckmäßig und sparsam zu verwalten und möglichst nahe an den Versicherten heranzubringen.

Es ist nicht immer leicht, meine sehr Verehrten! Man kann hier auf Grund der Erfahrungen sagen — und mein sehr geschätzter Herr Vorredner wird mir recht geben —: Es gibt auch unter den Versicherten Menschen, denen nichts gut genug ist. Es gibt aber auch Fälle — das wollen wir offen eingestehen —, wo das Gesetz oder die Satzung oder die Krankenordnung vielleicht etwas zu streng ausgelegt wird und dem Versicherten praktisch nicht das gegeben wird, was er tatsächlich notwendig brauchen würde. Nun ist das ja sehr leicht gesagt. Es ist viel schwerer, dieses Problem in einer Form zu lösen, daß einerseits eine sparsame Verwaltung gewährleistet wird, die finanzielle Decke nicht zu kurz wird und andererseits doch dem Versicherten das gegeben wird, was er zur Erhaltung oder Wiedergewinnung seiner Gesundheit braucht. Ich bin der Meinung, daß wir in der Frage der Sanierung der Krankenversicherungsträger in Österreich unbedingt in der nächsten Zeit etwas machen müssen. Denn sonst wird die Sanierung immer schwieriger werden, und wir werden Auswirkungen haben, die wir uns heute noch gar nicht so richtig vorstellen können.

Und hier komme ich im besonderen zu einer Frage, in der wir vielleicht nicht ganz einer Meinung sind. Man spricht sehr häufig von einem Staatszuschuß, und ich muß sagen: Ich bin ein Gegner dieses Staatszuschusses. Ich stelle vielmehr fest, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gerade den Kranken-

versicherungsträgern Aufgaben übertragen hat, die nicht in den Rahmen der Sozialversicherung hineinpassen; und da gebe ich meinem sehr geschätzten Vorredner wiederum recht! Die Familienversicherung, zu der wir hundertprozentig stehen und die wir eigentlich sozusagen als das Große an unserer Sozialversicherung bezeichnen können, also die Sorge um die gesamte Familie, das ist nicht nur Aufgabe des Krankenversicherungsträgers. Das ist eine bevölkerungspolitische, eine biologische Frage, könnte man sagen. Daher glaube ich, daß hier gewisse Grenzen gesetzt werden müßten zwischen den Aufgaben, die der Krankenversicherungsträger zu erfüllen hat, und den Aufgaben, die eigentlich in den Gesundheitsdienst hineingehören.

Eine andere Frage, die in den nächsten Wochen eine ganz große Bedeutung haben wird — der Herr Vorredner hat sie ebenfalls berührt —, sind die Verpflegungskostensätze aller Krankenhäuser in Österreich. Wir wissen aus dem Lande Salzburg, und ich weiß es ja aus praktischer Erfahrung, daß das Landeskrankenhaus mit 1300 Betten im Jahresvoranschlag 1960 ein Defizit von 17 Millionen Schilling präliminiert hat. Bei einem Budget von etwa 340 Millionen Schilling, das das Land Salzburg hat, eine ganz bedeutende Belastung des Landes! (*Bundesrat Dr. Koref: Bei der Stadt Linz 20 Millionen!*) Und ebenso wird es zum Beispiel der Stadt Linz gehen und verschiedenen anderen öffentlichen Körperschaften. Und da bin ich der Meinung, daß man gerade im Zusammenhang mit der Frage der Krankenhäuser, die wir ja auch einmal in finanzieller Hinsicht instand setzen müssen, das Auslangen zu finden, im Zusammenhang mit der Festlegung der Verpflegungskostensätze nicht nur die Sanierung der Krankenversicherungsträger allein ins Auge fassen sollte, sondern auch gewisse Erleichterungen für die übrigen Gebietskörperschaften, wie es einmal nach dem Krankenanstaltengesetz vor dem Jahre 1938 der Fall war. Da hatten es die Krankenversicherungsträger verhältnismäßig leicht, noch dazu, wenn man bedenkt, daß wir damals nach dem damaligen Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz die Verpflegungskosten nur für 28 Tage übernommen haben, währenddem wir heute in der Familienversicherung 26 Wochen und für den Versicherten selbst 52 Wochen zu übernehmen haben. Das ist also ein ganz gewaltiger Unterschied. Daher glaube ich, daß diese Frage auch im Zusammenhang mit der Sanierung der Krankenversicherungsträger geregelt werden soll.

Dann besteht eine weitere Frage, die ganz besonders in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von Bedeutung ist. Ich möchte,

bevor ich auf diese Frage eingehe, dazu noch etwas sagen: Gewiß, das Defizit des Jahres 1959 wird sich insbesondere in der Gebietskrankenkasse sehr wesentlich verringern. Wir müssen aber feststellen, daß wir im Jahre 1959, zumindest soweit es das Land Salzburg betrifft, durchaus keine gefährliche Epidemie gehabt haben und daß wir uns dadurch sehr viel erspart haben. Wir wissen aber nicht, was im Jahre 1960 sein wird. Daher müssen wir vorsorgen. Ich glaube, es ist ein übler Zustand, wenn bestimmte Krankenversicherungsträger eines Tages nicht mehr imstande sind, weil sie ja die Leistungen an die Versicherten erbringen müssen — die müssen sie auszahlen, die Versicherten warten doch darauf —, jene Beiträge abzuführen, die sie für einen anderen Versicherungsträger, für die Pensionsversicherungsanstalt und viele andere, einheben. Letzten Endes haben wir in der Sozialversicherung und in der Pensionsversicherung eine Ausfallhaftung, und schließlich muß dann doch der Finanzminister das Defizit irgendwie ausgleichen.

Bei den landwirtschaftlichen Krankenversicherungsträgern ist das Verhältnis aber noch wesentlich ungünstiger. Während die Gebietskrankenkassen mit der Konjunktur mitgehen und ihr Versichertenstand dadurch bedeutend zunimmt und durch die Erhöhung der Lohnstufen und Löhne sich auch deren Einnahmen bedeutend heben, geht das in der Landwirtschaft sehr langsam vor sich, und was das Entscheidende ist: die Landwirtschaft verliert jährlich Tausende von Pflichtversicherten. Ich kann Ihnen einen Versicherungsträger nennen — es sind sogar mehrere —, wo der Stand der Rentner bereits 50 Prozent der Pflichtversicherten ausmacht! Daher, meine sehr Verehrten, ist hier in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Frage der Sanierung noch viel dringender geworden. Aber sie muß gemeinsam gelöst werden, in einem Zug, und da bin ich der Meinung, daß doch niemand, der vernünftig und wirtschaftlich zu denken vermag, sich dagegen auflehnen wird, wenn mit Rücksicht auf die besonderen Umstände in der Landwirtschaft der Landwirtschaft vielleicht etwas mehr geholfen wird als den anderen Versicherungsträgern, bei denen es nicht so notwendig ist. Alle Versicherungsträger sollen auf eine solide finanzielle und wirtschaftliche Grundlage gestellt werden, alle samt und sonders, und insbesondere auch durch besondere Maßnahmen die landwirtschaftliche Sozialversicherung. Ich muß es mit aller Entschiedenheit ablehnen — mit aller Entschiedenheit! —, daß man gerade die Angehörigen jenes Berufes, der heute noch am härtesten zu arbeiten hat und am schwierigsten und am gefährlichsten

— das sind unsere Land- und Forstarbeiter —, vielleicht als Menschen oder Versicherte zweiter Güte behandelt.

Ich bin auch der Meinung — und ich glaube, so mancher würde mir recht geben —, daß heute der Ersatz der Kosten der Krankenversicherung für unsere Rentner im ASVG. nicht richtig geregelt worden ist. Es ist heute jedem Versicherungsträger durchaus möglich, sehr genau nachzuweisen, was er für die Krankenversicherung der Rentner auszugeben hat und ausgegeben hat. Und das soll der Rentenversicherungsträger, der ja die Verpflichtung hat, für seine Rentner und für seine Pensionisten zu sorgen, dem Krankenversicherungsträger ersetzen. Wir brauchen gar keine Vergütung für die Durchführung der Arbeit. Das verlangen wir gar nicht, weil wir sehr stark an unseren Pensionsversicherungsanstalten, gleichgültig, ob es die Arbeiter- oder Angestelltenversicherung ist, interessiert sind. Der Ersatz der tatsächlichen Kosten wäre auch die gerechteste Lösung. Wir haben gegen einen Bescheid des Ministeriums in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beim Verwaltungsgerichtshof angekämpft, weil die Verteilung unserer Meinung nach ungerichtet vorgenommen worden ist. Diesen Streit könnten wir sofort aus der Welt schaffen, wenn jeder Krankenversicherungsträger das bekommt, was er ausgegeben hat.

Es wäre nun noch vieles zu sagen, aber mit Rücksicht darauf, daß wir noch eine ziemlich große Tagesordnung haben, möchte ich mich mit diesen grundsätzlichen Ausführungen, die ich jetzt zur Frage der Sanierung vortragen habe, begnügen. Aber eine Frage möchte ich doch noch ansprechen, von der ich meine, daß sie es wert ist, einmal darüber zu sprechen.

Wir freuen uns außerordentlich, daß es nun endlich gelungen ist, bei der Angestelltenversicherung die Kürzungen aus dem Jahre 1935, die damals notwendig waren, zu eliminieren. Aber damit haben wir meines Erachtens erst einen ersten Schritt in der Frage der Regelung der Altrenten getan, und ich glaube, wir haben die verdammte Pflicht und Schuldigkeit unseren Alten gegenüber, die letzten Endes diese Grundlage, auf der wir heute stehen, gelegt haben durch die viele Arbeit, die sie geleistet haben, hier nach dem Rechten zu sehen. Ich muß sagen, es hat mich außerordentlich betrübt, als ich eine Zeitungsnotiz in den „Salzburger Nachrichten“ las, also in einem Blatt, das eine sehr große Verbreitung und Bedeutung in Österreich hat — das muß man zugeben —, daß da einmal einer von Murgelreisen, von senilen Menschen geschrieben hat. Meine sehr

Verehrten! Ich sage das nicht etwa, weil ich auch schon sehr nahe an den 65er herankomme, sondern mein Lehrer — das werde ich ihm nie vergessen, solange ich lebe — hat uns Buben den Auftrag gegeben: Ihr seid alle schlimm, und ihr werdet schlimm bleiben, wenn ihr nicht vor dem Alter entsprechende Achtung habt. Die Alten haben euch das Leben gegeben, die haben euch den Boden vorbereitet, auf dem ihr euren Verdienst und eure Familie aufbauen könnt. Seid daher dankbar!

Meine sehr Verehrten! Es freut mich außerordentlich, daß die „Salzburger Nachrichten“ vom Montag, den 21. Dezember, einen Leitartikel, überschrieben: „Eine Lanze für die Alten“, von einem Rudolf Smekalbringen, und ich möchte es dem Hohen Hause nicht vorenthalten, Ihnen das bekanntzumachen, was ein sehr bedeutender Soziologe, Heinz Woltereck, in seinem Buch „Das Alter ist das zweite Leben“ sagt:

„Ihr Dasein ist ein ständiger Vorwurf für die moderne Gesellschaft, die erst jetzt langsam zu bemerken beginnt, daß der sogenannte Fortschritt der Menschheit eine ständig größer werdende Gruppe am Weg zurückläßt, deren Existenz noch gar nicht in das allgemeine Bewußtsein eingegangen ist.“

Damit will der Verfasser beweisen, daß wir es trotz unserer Sozialversicherung, trotz unseres kulturellen und wirtschaftlichen Fortschrittes noch nicht zustandegebracht haben, die Alten gebührend dadurch zu ehren, daß wir ihnen — wir werden nie imstande sein, ihnen einen üppigen Lebensabend zu verschaffen — einen menschenwürdigen Lebensabend verschaffen. Darüber sollen wir uns einig sein, und darum wird auch meine Fraktion jederzeit gern in dieser Frage mitberaten und mitbeschließen.

Wir sind aber sachlich genug, einzusehen, daß alle diese Fragen natürlich im Budget des Bundes, der Länder und der Gemeinden eine sehr wesentliche Bedeutung haben. Wir müssen also sachlich sein und uns lediglich ernstlich vornehmen, von Jahr zu Jahr nicht nur für unsere Jugend — für die ich alles übrig habe —, sondern auch für unsere alten, in Ehren ergrauten Männer und Frauen so zu sorgen, daß wir damit bestehen können, wenn wir von Menschenrecht und Menschenwürde sprechen. Damit werden wir unserem Volke und unserer Freiheit und unserer Unabhängigkeit einen guten Markstein legen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schluß-

wort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung (S. 3644) wird einstimmig angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Wir gelangen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung: 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Porges:** Hohes Haus! Die Durchführung jedes neuen Gesetzes führt zu Erfahrungen, die dann in einer Novellierung dieses Gesetzes ihren Ausdruck finden müssen. Diese Feststellung gilt besonders für die Novelle, die uns nunmehr zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt.

Im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, das im Dezember 1957 beschlossen wurde, wird im § 20 die Vorlagepflicht des Einkommensteuerbescheides statuiert. Es heißt hier, daß die Pflichtversicherten in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres den letzten ihnen zugestellten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid zur Einsicht vorzulegen haben.

Und nun hieß es damals in § 18 Abs. 2: „Kommt der Pflichtversicherte seiner Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides nach § 20“ — der eben zitiert wurde — „nicht zeitgerecht nach, so hat er, solange er dieser Pflicht nicht nachkommt, einen Beitrag in der Höhe von 216 S monatlich, soweit es sich aber um einen nach § 2 Abs. 2 Pflichtversicherten handelt,“ — das sind die Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften — „in der Höhe von 432 S monatlich zu leisten.“

Zu diesem Gesetz wurde im März dieses Jahres bereits die 1. Novelle beschlossen, in der dem § 18 noch ein Absatz 3 angefügt wurde, der Härten nach Absatz 2 teilweise beseitigt. Dieser damals im März beschlossene Absatz 3 besagt: „Kommt der Pflichtversicherte seiner Vorlagepflicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Säumnis nach, so ermäßigt sich bei einer Beitragsgrundlage“ — das ist

nun wichtig! — „von weniger als 2400 S der Beitrag nach Abs. 2 auf das Eineinhalbfache des Beitrages, der bei rechtzeitiger Erfüllung der Vorlagepflicht zu leisten gewesen wäre.“

Es ist also hier bereits eine kleine Erleichterung vorgesehen für jene Leute, die weniger als 2400 S Beitragsgrundlage haben, indem ihnen eine Nachfrist von sechs Monaten gestellt wurde. Nun hat sich ergeben, daß diese Nachfrist zu eng bemessen war, weshalb wir heute die 2. Novelle zum Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorliegen haben, durch die diese Nachfrist von 6 auf 12 Monate erstreckt werden soll, da sich auch bei der 6monatigen Nachfrist eine Reihe von Härten ergeben und in besonders argen Fällen zu einer bedeutenden Belastung des davon Betroffenen geführt haben.

Im Artikel I der neuen Novelle wird die Nachfrist zur Vorlegung des Steuerbescheides von 6 auf 12 Monate erhöht.

Im Artikel II dieser Novelle ist nunmehr eine Übergangsbestimmung für jene Fälle vorgesehen, die in den Jahren 1957 und 1958 eingetreten sind und nunmehr nach der 1. Novelle vom März dieses Jahres behandelt werden müßten, also schon unter empfindliche Sanktionsbestimmungen fallen würden. Um nun auch das zu vermeiden, enthält der Artikel II der 2. Novelle für diese Fälle aus den Jahren 1957 und 1958 ebenfalls Erleichterungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser 2. Novelle zum GSPVG. beschäftigt und beschlossen, dagegen keinen Einspruch zu erheben, und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesen Beschluß des Nationalrates zu sanktionieren und keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Römer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Römer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn man die Begründung zu dieser Novelle liest, dann wird sich vielleicht mancher darüber Gedanken machen: Ja warum hat denn der, wenn man ihm sowieso sechs Monate Zeit gibt, nicht innerhalb dieser Frist dieser Vorschrift entsprochen? Mehr als die Begründung, die hier festgelegt ist, sagt uns das praktische Leben. Erlauben Sie mir, Ihnen einen solchen Fall bekanntzugeben.

Zu mir ist ein Mann gekommen und hat sich darüber beklagt, daß er, bevor diese Novelle, die wir heute beschließen sollen, in Kraft getreten ist, nach der Begünstigung, die heuer bereits in der 1. Novelle zugestanden wurde, eine Strafvorschreibung in einem Ausmaß

erhalten hat, das ihn in seiner Existenz bedroht. Es ist nicht Aufgabe des Mandatars, wenn jemand zu ihm kommt, auf jeden Fall dem Manne nach dem Mund zu sprechen. Ich habe ihn gefragt: Ja sagen Sie einmal, warum haben Sie das nicht getan? Darauf hat er folgendes geantwortet: Er ist ein kleiner Obst- und Gemüsewarenhändler — da ja auch ich in meiner Jugend dieses Schicksal erlebt habe, weiß ich Bescheid —, der an Wochentagen um 2, 3 Uhr früh aufsteht, auf den Markt geht, dann die Ware pflegen muß, damit sie für den Konsumenten annehmbar ist, der bis in die Abendstunden arbeitet, dann wieder die Ware pflegt, damit sie am nächsten Tag nicht verdorben ist, und so kommt er fast täglich auf eine Arbeitszeit von 15 bis 16 Stunden. Und dann fragte er: „Glauben Sie wirklich, daß ich dann noch Zeit habe, das, was mir die Post bringt, durchzulesen? Das ist ein Sonntagsvergnügen. Und wenn ich manches nicht gelesen habe — und ich habe es nicht gelesen —, dann trifft es mich hart.“ Das ist, glaube ich, mehr Begründung für diese Novelle als alles, was hier noch so wahr und getreu niedergelegt werden kann.

Dieser praktische Fall zeigt uns, daß diese kleinen Gewerbetreibenden, diese kleinen Meister, die am Abend nach des Tages Mühe und Plage müde sind, nicht die Zeit und auch nicht mehr die Kraft aufbringen, das, was ihnen vorgelegt worden ist, was ihnen als Verpflichtung auferlegt wird, in dem Sinne zu erfüllen, wie es recht und billig wäre. Es muß ihnen Zeit gelassen werden.

Es ist aber auch oft der Fall gewesen, das entnehmen wir der Begründung dieser Novelle; daß manche die Vorlage bei der Meisterkrankenkasse schon mit der Vorlage für die Selbständigen-Pensionsversicherung wechselt haben. Dem soll nun abgeholfen werden, und diese Härten des § 18 Abs. 2 sollen gemildert werden. Diese Härten haben, wie bereits der Herr Referent angeführt hat und wie es im Motivenbericht zur Regierungsvorlage steht, in vielen Fällen zu einer Bedrohung der Existenz geführt.

Mit dieser Novelle ist nun der Höchstbeitrag für die Dauer der Säumnis von 216 S beziehungsweise 432 S auf das Eineinhalbfache des Beitrages herabgesetzt worden, der bei fristgerechter Vorlage zu leisten gewesen wäre. Wie bereits vom Herrn Berichterstatter ausgeführt wurde, ist Voraussetzung dafür, daß die nächste Vorlage innerhalb dieser sechs Monate erfolgt. Ist dem nicht entsprochen worden, so geht dem Bewerber diese Begünstigung verloren. Nun soll eine Nachfrist von einem Jahr zugebilligt werden,

und innerhalb dieser Zeit hofft man auch, die Betroffenen, an die man sich darüber hinaus noch einmal wenden will, so weit zu bringen, daß sie nun diesen Vorschriften entsprechen.

Der Sozialausschuß des Nationalrates hat im Beisein des Ministers Proksch diese Novelle beraten und für gut befunden. Wir können unserer Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß hier wieder einmal eine Härte gemildert wird, und deshalb gibt die Österreichische Volkspartei dieser Vorlage mit Freude ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz abgeändert wird (Heimarbeitsgesetz-Novelle)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung: Heimarbeitsgesetz-Novelle.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Psonder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Stefanie Psonder**: Hohes Haus! Im Heimarbeitsgesetz, das seit September 1954 Gültigkeit hat, scheinen auf Grund von gewonnenen Erfahrungen, die vor allem die Heimarbeitskommissionen gemacht haben, Änderungen zweckmäßig. Sie betreffen im wesentlichen die für die Heimatbeitskommissionen geltenden Verfahrensbestimmungen und die Durchführung des Verwaltungstraftverfahrens wegen Unterentlohnung. Die Bestimmungen über die Entgeltüberwachung durch das Arbeitsinspektorat wurden neu gefaßt. Einige Klarstellungen und Verbesserungen der Schutzvorschriften für Heimarbeiter werden vorgenommen. Die Gebühren für Sachverständige und Zeugen, die den Sitzungen der Heimarbeitskommissionen zugezogen werden, werden nun geregelt. *(Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt den Vorsitz.)*

Durch die Novelle wird die gesamte Lohnmaschinstickerei vom Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes ausgenommen, weil das Stickereiförderungsgesetz den Zwischenmeistern in der Handmaschinstickerei in Vorarlberg einen größeren wirtschaftlichen Schutz als das Heimarbeitsgesetz bietet.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß finden wir unter anderen Novellierungen Änderungen in folgenden Paragraphen:

Im § 2 Abs. 1 lit. b erster Halbsatz haben die Worte „und für Rechnung“ zu entfallen.

Im § 3 Abs. 2 und im § 4 Abs. 3 hat der Klammerausdruck „Schifflistickerei“ zu entfallen.

Im § 10 Abs. 2 lit. b hat es in der Aufzählung im vorletzten Punkt zu heißen: „Höhe des ausgezahlten Entgeltes und des allfälligen Unkostenzuschlages sowie der Wohnungsbeihilfe gemäß dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951,“.

In § 12 Abs. 1 ist die Zitation „Feiertagsruhegesetz, StGBL. Nr. 116/1945,“ durch die Zitation „Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153,“ zu ersetzen.

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können, es sei denn, daß es sich um eine Arbeit handelt, die nach den für den in Betracht kommenden Erzeugungszweig geltenden Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe an Sonn- oder Feiertagen verrichtet werden darf. Für Frauen und Jugendliche sind die Lieferfristen überdies so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Nacharbeit und unter Beobachtung der für diese Personen geltenden besonderen Arbeiterschutzvorschriften ausgeführt werden können. Welche Zeit als Nachtzeit gilt, bestimmt sich nach den für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.“

Der § 18 behandelt die Anwendung des Feiertagsruhegesetzes für Heimarbeiter, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Feiertagszuschlages und enthält Bestimmungen über die Abrechnungstermine. Ich möchte darauf verweisen, daß nunmehr das Feiertagsentgelt jeweils nach dem 15. März und nach dem 15. September abzurechnen ist.

§ 22 regelt das Urlaubsentgelt auch für Jugendliche. Laut Abs. 5 sollen nun bei der Berechnung des Urlaubsentgeltes allfällig gezahlte Krankentgelte eingerechnet werden.

§ 25 wird dahin ergänzt, daß gleichzeitig mit der Auszahlung der Urlaubsentgelte im Abrechnungsbuch allfällige Urlaubszuschüsse einzutragen sind.

§ 27 umfaßt Sonderbestimmungen für Heimarbeiter, die bei einer Person, die Heimarbeit vergibt, eine gewisse Zeit beschäftigt waren. Er regelt den Anspruch auf Entgelt im Falle einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles und den Anspruch auf Weihnachtsremuneration. Dieser Paragraph wird neu formuliert.

§ 32 regelt die Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit der Heimarbeitskommission. Im Gegensatz zu früher kann der Senat, der nach Abs. 3 dieses Paragraphen zu bilden ist, einen Unterausschuß mit einer in der Novelle angeführten Zusammensetzung wählen.

§ 34 wird dahin gehend erweitert, daß er nunmehr festlegt, wann Verhandlungen über die Erlassung eines Heimarbeitsstarifes aufzunehmen sind. Der Vorsitzende kann den Vorschlag, Verhandlungen über die Erlassung eines Heimarbeitsstarifes aufzunehmen, der Heimarbeitskommission nur dann unterbreiten, wenn er vorher die Interessenvertretungen der betroffenen Gruppen gehört hat.

§ 36 wird dahin gehend erweitert, daß der Vorsitzende einen Vorschlag, Verhandlungen über die Aufhebung oder Abänderung des Heimarbeitsstarifes aufzunehmen, der Heimarbeitskommission erst dann unterbreiten kann, wenn er zuerst die Interessenvertretungen der betroffenen Gruppen angehört hat.

§ 38 Abs. 5 besagt nun unter anderem: Wenn der Entgeltberechnungsausschuß bei einer Überprüfung gemäß § 29 Abs. 1 lit. d die Unrichtigkeit einer Entgeltberechnung feststellt, so hat er über das für die Stück- und Leistungseinheit gebührende Entgelt in einem Feststellungsbescheid abzusprechen.

§ 42 regelt in der neuen Fassung die Entschädigung der Vorsitzenden, Mitglieder, Sachverständigen und Zeugen in den Kommissionen.

Im besonderen möchte ich auf Abs. 1 hinweisen, der besagt: „Die Mitglieder der Heimarbeitskommissionen und der Entgeltberechnungsausschüsse sowie die Beisitzer der Berufungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“

In § 45 Abs. 5 wird nun genau ausgelegt, was jeder Heimarbeitsgesamtvertrag für seinen Geltungsbereich von einem bestehenden Heimarbeitsstarif außer Kraft setzt.

Im § 52 wird neben den bisherigen Aufgaben dem Arbeitsinspektorat auch die Überwachung der Löhne in der Hinsicht übertragen, daß es zu prüfen hat, ob nicht eine Unterentlohnung vorliegt. § 52 Abs. 2 umschreibt den Begriff Unterentlohnung und entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 53 Abs. 2. Abs. 3 besagt, daß, falls eine solche vorliegt, der Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelsperson) aufgefordert werden muß, den Minderbetrag nachzuzahlen. In solchen Fällen ist dem Arbeitsinspektorat der Zahlungsnachweis vorzulegen.

Im § 53 finden wir unter anderem folgende Bestimmung: Erhält das Arbeitsinspektorat innerhalb einer bestimmten Frist nicht den geforderten Zahlungsnachweis oder die Mitteilung, daß der Auftraggeber (Zwischen-

meister, Mittelsperson) die der Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Entgeltsätze anerkennt, so wird vom Arbeitsinspektorat ein Antrag auf Überprüfung beim Entgeltberechnungsausschuß gestellt.

§ 54 Abs. 1 verpflichtet so wie bisher das Arbeitsinspektorat, wenn es eine empfindliche oder eine wiederholte Unterentlohnung im Sinne des § 52 Abs. 2 feststellt, die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Der § 56 stellt fest: Wenn ein Auftraggeber an eine Mittelsperson ein Entgelt zahlt, das zur Zahlung der nach diesem Bundesgesetz gebührenden Entgelte, Feiertags-, Urlaubs-, Krankenentgelte, Weihnachtsremuneration und so weiter nicht ausreicht, so schuldet er der Mittelsperson den sich ergebenden Unterschiedsbetrag. Hier wurde der Entgeltschutz der Mittelspersonen durch einige Ergänzungen verstärkt.

Im § 64 finden wir die gleichen Strafbestimmungen wie bisher, wonach von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu sechs Wochen vorgegangen werden kann. Es wurde nur eine Zitation geändert.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich mit der Heimarbeitsgesetz-Novelle beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: Änderung der Notariatsordnung und 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter zu Punkt 5 ist die Frau Bundesrat **Leibetseder**. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Maria Leibetseder**: Hoher Bundesrat! Die Novellierung der Notariatsordnung, die in engem Zusammenhang mit dem Entwurf einer 5. Novelle zum Notariatsversicherungsgesetz 1938 steht, hat im wesentlichen die Herabsetzung der Altersgrenze für Notare von 75 auf 72 Jahre zum Inhalt.

Da diese Novelle mit 1. Jänner 1960 in Kraft treten soll, aber nicht vorausszusehen ist, wieviel Zeit die vom Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern verlangte Novellierung der Notariatsordnung vom Jahre 1871 in Anspruch nehmen wird, hat man sich darauf beschränkt, die Altersgrenze von 72 Jahren in die Notariatsordnung einzufügen und die diesbezüglich bisher geltenden Bestimmungen aufzuheben. Alle übrigen Änderungen der Notariatsordnung sind ganz geringfügiger Natur. Sie betreffen die Bestimmungen, die das Erlöschen des Amtes eines Notars regeln. Aus der Novellierung der Notariatsordnung erwachsen weder ein vermehrter Verwaltungsaufwand noch erhöhte Verwaltungskosten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat **Handl**. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Handl**: Hoher Bundesrat! Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, wurde mit Ausnahme der Bestimmungen über die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, mit verschiedenen Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt und erfuhr in der Folge noch eine Reihe weiterer Änderungen und Ergänzungen.

Die nun vorliegende Novellierung der Notariatsordnung sieht eine Herabsetzung der Altersgrenze für den Notar für das Ausscheiden aus dem Amte von 75 Jahren auf 72 Jahre vor. Nachdem im Notarversicherungsgesetz 1938 das Anfallsalter für die Altersrente der Notare mit 70 Jahren fixiert ist, ist den mit 72 Jahren aus der Aktivität scheidenden Notaren die Altersrente gesichert. Um aber die vorzeitig Ausscheidenden vor einer Verringerung der Rente zu bewahren, sollen die Direktrenten sowie die anfallenden Hinterbliebenenrenten um rund 50 Prozent erhöht werden. Außerdem ist eine Erhöhung der Altrenten um 20 Prozent vorgesehen. Durch diese Rentenerhöhung wird die Altersrente eines Notars nach 45jähriger Dienstzeit in einem mittleren Notariat 4800 S betragen

gegenüber bisher 3000 S, und für seine Witwe 2880 S statt bisher 1800 S.

Wenn auf Grund dieser Rentenerhöhung eine Witwe nach § 14 Z. 1 lit. a nicht 600 S Rente erreicht und eine Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b nicht 500 S ausmacht, die Waisenrente für ein einfach verwaistes Kind nicht 150 S und für ein doppelt verwaistes Kind nicht 300 S beträgt, so sind die Renten auf diese genannten Beträge aufzufüllen.

Eine Bestimmung dieser 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz besagt, daß die im ASVG., GSPVG. und LZVG. enthaltene Sonderregelung für den Fall des Zusammentreffens von Versicherungszeiten aus mehreren, nach verschiedenen Bundesgesetzen geregelten Pensions- beziehungsweise Rentenversicherungen auch in der Notarversicherung anzuwenden ist, und weiters, daß den Direktrentnern der Hilflosenzuschuß erhöht und auch den Hinterbliebenenrentnern ein Hilflosenzuschuß gewährt werden soll.

Das Mehrererfordernis für die Durchführung dieser Novelle ist bis 1962 gesichert. Ab 1963 wird eine schrittweise Erhöhung des Rentenbeitrages in Erwägung zu ziehen sein.

Da die Novelle zur Notariatsordnung, die durch die Herabsetzung der Altersgrenze einen Einkommensrückgang beinhaltet, schon am 1. Jänner 1960 in Kraft gesetzt werden soll, soll auch dieses Gesetz bereits mit 1. Jänner 1960 wirksam werden, damit durch seine Leistungsverbesserung der Einkommensrückgang ausgeglichen wird.

Die Novelle wurde vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten. Der Ausschuß hat mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem der Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960 angeordnet wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gelangen zum Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem der Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960 angeordnet wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Graf. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Graf**: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft den Entfall der Auflegung der Stimmliste am 1. Feber 1960.

Das Stimmlistengesetz, BGBl. Nr. 271/1956, hat nicht den erwarteten Erfolg gezeitigt. Es hat sich gezeigt, daß mit den Stimmlisten keine vollständige Unterlage zur Erfassung der Wähler gegeben war. So war es auch bei den heurigen Wahlen notwendig, trotz der im Feber aufgelegten Stimmlisten vor den Wahlen die Erfassung der Wähler wie bisher üblich mit den Wähleranlageblättern durchzuführen.

Es ist nun beabsichtigt, die Stimmlisten, die gemäß § 3 des Stimmlistengesetzes alljährlich am 1. Feber durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind, durch eine ständige Wählerevidenz auf der Grundlage einer Wählerkartei zu ersetzen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf soll den gesetzgebenden Körperschaften in nächster Zeit zugeleitet werden.

Um die von dieser Regelung erwartete Verwaltungsvereinfachung auch auf die Zeit bis zum Inkrafttreten der von der Bundesregierung beabsichtigten endgültigen Regelung wirksam werden zu lassen, wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bestimmt, daß die Auflage der Stimmliste in der Zeit vom 1. bis 10. Feber 1960 zu entfallen hat.

Hoher Bundesrat! Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Grundemann**: Hohes Haus! Mir wurde heute mitgeteilt, daß im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates die Frau Kollegin Leibetseder die berechtigte Anfrage gestellt hat, ob man sich beim Beschließen des Stimmlistengesetzes über die Auswirkungen dieses Beschlusses klar war.

Dazu muß ich sagen: Damals, als wir im Jahre 1956 dieses Gesetz beschlossen haben, waren die meisten der heute hier anwesenden Damen und Herren mit bei der Abstimmung. Wir waren auch im Bundesrat der Auffassung, daß dieses neue Stimmlistengesetz gegenüber den alten Regelungen Verbesserungen und Erleichterungen in der Arbeit bringen würde. Und wir haben damals alle diesem Stimmlistengesetz gerne die Zustimmung gegeben. Leider war unsere Auf-

fassung ein Irrtum, und wir haben bei diesem Gesetz, wie bei so manchen Gesetzen, wieder einmal erfahren, daß wir im guten Glauben ein Gesetz beschlossen haben, das nachher in der Auswirkung durch verschiedene Bocksprünge ein ganz anderes Ergebnis gezeitigt hat, als wir es eigentlich bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz erwarteten. Tatsache ist, daß die mit diesem Gesetz befaßten Gebietskörperschaften, also in letzter Auswirkung selbstverständlich die Gemeinden, durch die Abänderung der seinerzeitigen Bestimmungen über die Wähleranlageblätter und Wählerlisten auf die heutigen, mit der Auflage der Stimmlisten und der Ergänzung der Stimmlisten eine wesentliche Mehrarbeit aufgelastet bekamen.

Nicht diese Mehrarbeit, die schließlich zu bewältigen wäre, aber verschiedene andere Auswirkungen dieses Gesetzes haben gezeigt, daß uns dieses Stimmlistengesetz durchaus nicht das gebracht hat, was wir eigentlich davon erwarteten. Wir führen das auf ein Nichtfunktionieren etwa des Meldegesetzes zurück. Die Menschen sind es heute gewohnt, sich abzumelden, anzumelden, wieder abzumelden und wieder anzumelden. Und wenn man drüben im Rathaus — wie ich das erfahren konnte — hört, daß in einem Jahr zwischen der Auflage der Stimmlisten in einem einzigen Wiener Gemeindebezirk 14.000 Ummeldungen zu verzeichnen waren, dann wird man begreifen, daß dieses Stimmlistengesetz sehr unangenehme arbeitsmäßige Auswirkungen auf die Gemeinden hat.

Wir haben auch feststellen können, daß vor den Wahlen Versuche unternommen wurden, da und dort aus irgendwelchen Gründen Ummeldungen durchzuführen, Personen, die ihren ständigen Wohnsitz ganz woanders haben, in einem anderen Ort anzumelden und sie nach der Wahl wieder abzumelden. Wir haben gesehen, daß Möglichkeiten bestehen, das Wahlrecht der Staatsbürger da und dort einmal zu umgehen. Wir haben aber auch gesehen, daß diese Ummeldungen, die An- und Abmeldungen dazu führen können, daß einzelne Staatsbürger von ihrem Wahlrecht überhaupt nicht Gebrauch machen können, während andere Gelegenheit hatten, wenn sie über die nötige Zeit und über das notwendige Verkehrsmittel verfügten, unter Umständen bei einer einzigen Wahl auch zweimal ihr Wahlrecht auszuüben.

Wir haben daher von seiten des Österreichischen Gemeindebundes im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Stimmlistengesetzes beim Innenministerium eine Abänderung dieses Stimmlistengesetzes beantragt. Ich darf heute dankbarst anerkennen, daß sowohl der Herr Innenminister wie auch der Herr Staats-

sekretär die Argumente des Gemeindebundes absolut gewürdigt haben. Und ich darf auch sagen, daß wir uns darüber gefreut haben, daß der erste Ansatz der Abänderung des Stimmlistengesetzes in dem heute uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates besteht.

In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf ist angekündigt, daß dieses ganze Gebiet eine Neuregelung erfahren soll. Ich möchte heute schon sagen, daß wir von einer Neuordnung nicht nur eine sehr wesentliche Arbeitsvereinfachung erwarten, sondern auch eine Ausschaltung der Möglichkeit, das Wahlrecht des einzelnen Staatsbürgers zu umgehen oder ein solches Stimmrecht doppelt auszuüben. Grundsatz muß selbstverständlich sein, daß jeder Staatsbürger das Recht hat, seine Stimme bei einer Wahl abzugeben. Aber es geht auch nicht an, daß jemand unter Umständen in dem einen und in dem anderen Bundesland bei einer Landtags- oder einer Gemeindevahl wählen könnte. Ein solcher Gesetzesentwurf wird uns ja vorgelegt werden.

Wir begrüßen es außerordentlich, daß jetzt im Februar die Neuauflage der Stimmliste entfällt, denn wir haben es bei der letzten Nationalratswahl zu sehen bekommen, daß trotz Auflage der Stimmliste im Februar das vor der Wahl noch einmal wiederholt werden mußte, weil sich da und dort die Notwendigkeit ergeben hat, die Stimmlisten wieder zu korrigieren, wieder abzuändern, um dem Staatsbürger zu seinem Recht zu verhelfen.

Ich darf mich also bei den Ausführungen insofern sehr kurz halten, als ich sage: Wir begrüßen es von seiten der Österreichischen Volkspartei, daß dieses Gesetz uns heute zur Beschlußfassung vorliegt. Wir begrüßen es auch, daß das Innenministerium eine Neufassung dieser ganzen Ordnung angekündigt hat. Wir wollen hoffen, daß wir in Zukunft auch die Arbeitserleichterungen bei den Gemeinden verspüren, denn auch da hat die Frau Kollegin im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten recht gehabt, wenn sie beanständet hat, daß den Gemeinden nicht nur außerordentliche Arbeitsleistungen, sondern auch außerordentliche Mehrkosten, die niemand ersetzt, zugefallen sind.

Dazu wäre allerdings auch noch zu bemerken, daß die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis alle die mit den Wahlen zusammenhängenden Arbeiten zu bewältigen haben. Bei der Vorlegung der Kostenrechnung allerdings haben wir schon immer bemerken müssen, daß uns wohl die reinen Materialkosten, nicht aber die Kosten für den Arbeitsaufwand in irgendeiner Form ersetzt wurden.

Wir hoffen also, daß das kommende Gesetz alle diese Mißstimmigkeiten der bisherigen Gesetze ausschalten wird, und wir hoffen sehr, daß die zukünftige Arbeit korrekt, erfolgreich und im Interesse der Staatsbürger durchgeführt werden kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gelangen zu Punkt 8 der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Rainer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Rainer**: Hohes Haus! Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959 soll einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1958, G 13/17, V 22/57, mit dem einige Vorschriften des Tierärztekammergesetzes, BGBl. Nr. 156/1949, als verfassungswidrig aufgehoben wurden, Rechnung getragen werden. Außerdem wurden einige schon früher beabsichtigte Änderungen in den gegenständlichen Entwurf aufgenommen. Die praktische Handhabung des seit 1949 in Geltung stehenden Tierärztekammergesetzes hat nämlich gezeigt, daß eine Änderung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch hinsichtlich der Dauer der Funktionsperiode der Kammerorgane sowie hinsichtlich der disziplinären Verantwortlichkeit der Kammermitglieder geboten erscheint. Die bisherige, mit drei Jahren bemessene Wahlperiode, die mit der Funktionsdauer der Organe der Tierärztekammern zusammenfällt, hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Die Verlängerung der Wahlperiode um ein weiteres Jahr gewährleistet eine gefestigtere Geschäftsführung und eine flüssigere Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Darüber hinaus ist damit eine wesentliche Einsparung finanzieller Mittel verbunden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 22. Dezember mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem

Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1929 neuerlich abgeändert wird (2. Weingesetznovelle 1959)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung: 2. Weingesetznovelle 1959.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kroyer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Kroyer**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Tatsache allein, daß innerhalb eines Jahres zweimal eine Novellierung des derzeit in Geltung stehenden Weingesetzes aus dem Jahre 1929 vorgenommen werden mußte, ist ein unmißverständliches Zeichen, daß dieses Gesetz den Anforderungen der heutigen Zeit nicht nur nicht mehr entspricht, sondern auch gänzlich unzureichende existenzsichernde Schutzbestimmungen für jenen Teil unseres Volkes vorsieht, der in diesen 70.000 zum Großteil kleinbäuerlichen Betrieben lebt und auch seine sowie seiner Kinder Existenz gesichert haben will.

Da wir nicht warten können, bis das neue Weingesetz, an dem ja bereits fleißig gearbeitet wird, in Kraft tritt, müssen wir uns mit der Novellierung des derzeit in Geltung stehenden Weingesetzes soweit als möglich behelfen.

Der revolutionäre Um- und Aufschwung der österreichischen Volkswirtschaft hat in bezug auf die Technisierung sowie Motorisierung und die damit verbundene Produktionssteigerung auch vor der Landwirtschaft und innerhalb dieser auch vor dem Weinbau nicht haltgemacht. Die neuzeitlichen Arbeits- und Produktionserkenntnisse im Weinbau im Verein mit den modernen Schädlingsbekämpfungsmöglichkeiten versetzen unsere Haulwirtschaft in die Lage, nicht nur höhere Ernterträge, sondern, soweit nicht ausgesprochene Naturkatastrophen auftreten, auch viel gesicherter gute Ernterträge zu erzielen.

Da dieser Produktionszweig der Landwirtschaft bisher in keinerlei Marktordnungsgesetzen mit festen oder gesicherten Mindestpreisen verankert ist, daher die Preisgestaltung dem freien Spiel von Angebot und

Nachfrage ausgesetzt ist, hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß gerade dieser Produktionszweig am stärksten krisenanfällig geworden ist.

Durch die vorerwähnten verbesserten Produktionsmethoden ergibt sich eine Durchschnittsernte von 1,5 Millionen Hektoliter, denen ein Verbrauch von rund 1,2 Millionen Hektoliter gegenübersteht. Zur Entlastung des Marktes sollen nun auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates Möglichkeiten geschaffen werden, durch die Erzeugung von Traubendickmost die preisdrückenden Überschüsse zur Herstellung von alkoholfreien Getränken oder zur Aufbesserung des Lesegutes beziehungsweise des Weines an Stelle des Zuckers oder auch neben Zucker zu verwenden.

Der Erzeugung von Traubendickmost kommt in mehrfacher Hinsicht große Bedeutung zu. Durch das Eindicken werden nicht nur große Mengen Most, dessen Aufbesserung mit Zucker das Volumen noch vermehren würde, nun gebunden und scheinen dadurch nicht auf dem Weinmarkt auf, sondern es kann andererseits mit dem gewonnenen Traubendickmost durch Aufbesserung zuckerarmer Ernten die Qualität des österreichischen Weines wesentlich verbessert werden, was bei eventuellen Exporten von großer Bedeutung ist. Weiters haben wir es zu wiederholten Malen erlebt, daß bei guten, überdurchschnittlichen Ernten oder bei Normalernten einige Jahre hindurch ein starker Preisverfall bei Most aufgetreten ist, weil der Hauerschaft nicht der notwendige Lageraum zur Verfügung gestanden ist. Durch das Eindicken und die Herstellung von Konzentraten kann auch dem Mangel an Lageraum entsprechend begegnet werden.

Das Eindicken von Traubenmost, die Verwendung von Traubendickmostkonzentraten zur Aufbesserung des Lesegutes sowie auch von Wein zur Herbeiführung einer Nachgärung zur Verbesserung der Qualität, das Verschneiden zur Herbeiführung einer bestimmten Restsüße, die Verwendung zur Herstellung von Perl- und Schaumweinen und dergleichen mehr sind in den einzelnen Paragraphen genau festgelegt und umschrieben. Der § 14 besagt, daß alle jene, die sich mit der Herstellung von Traubendickmost, Süßweinen, Obstsüßweinen, aromatisierten oder gewürzten Weinen und dergleichen mehr beschäftigen, um sie in Verkehr zu setzen, hievon die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben haben. Gleichzeitig wird festgelegt, daß bei der Herstellung von Traubendickmost Buch ge-

führt werden muß über Herkunft, Sorte, Zucker- und Säuregehalt des Traubenmostes.

Wie schon betont, soll mit der Novellierung des derzeitigen Gesetzes bis zur Schaffung eines neuen Weingesetzes den derzeitigen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu bestätigen und keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz über Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte und für Ansprüche aus der Verstaatlichung von Unternehmungen und Betrieben (Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gelangen zum Punkt 10 der Tagesordnung: Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Salzer**: Hohes Haus! Der Zweck des vom Nationalrat beschlossenen Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes ist die Entschädigung der ehemaligen Eigentümer beziehungsweise anteiligen Eigentümer von heute verstaatlichten Unternehmungen durch die Republik Österreich.

Das Studium des Gesetzesbeschlusses ergibt deutlich vier Leitgedanken, unter denen dieser Gesetzesbeschluß steht: zunächst einmal das Bestreben nach möglichster Vereinfachung des Verfahrens, damit die Anspruchsberechtigten möglichst rasch zu ihren Entschädigungen kommen; zweitens die Verbindung des Entschädigungsverfahrens mit dem Wertpapierbereinungsverfahren; dann die Zusammenfassung gleichartiger Verstaatlichungsfälle in Gruppen zum Zwecke einer leicht überschaubaren Entschädigung; schließlich der Respekt vor dem rechtmäßig erworbenen Eigentum, das in Österreich für jedermann geschützt beziehungsweise gesichert werden soll.

Der § 1 dieses Gesetzes setzt fest, von welchen Betrieben Anteilsrechte oder Eigentumsrechte entschädigt werden sollen. Diese Betriebe werden in drei Gruppen eingeteilt: Die

Gruppe I bildet die St. Egydyer Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft in Wien, die Mannesmann-Traulz AG. in Wien und die Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktion-AG. in Wien. Zur Gruppe II gehören die AEG-Union, Wien, die G. Rumpel AG., Wien, die Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau in Wien, die Stahl- und Temperguß AG. vormals Fischer-Traisen in Wien, und schließlich die Vereinigte Wiener Metallwerke AG. Zur Gruppe III gehören die Berndorfer Metallwarenfabrik AG., die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Hofherr-Schranz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik AG. Wien, und die Wiener Lokomotivfabrik AG.

Alle, die an diesen Unternehmungen Eigentumsansprüche hatten, oder deren Rechtsnachfolger sollen nunmehr nach Beschlußfassung entschädigt werden.

Der § 2 setzt fest, wie entschädigt werden soll, und zwar zunächst für die Gruppe I, also die St. Egydyer, die Mannesmann-Traulz, die Wiener Brückenbau. Hier beträgt die Höhe der Entschädigung das Zweidreiviertelfache vom Nennwert am 16. September 1946. Wenn zum Beispiel von diesen drei genannten Unternehmungen am 16. September 1946 eine Aktie einen Nennwert von 1000 S hatte, so wird eine Entschädigung von 2750 S für diese Aktie gegeben.

Im § 2 Abs. 2 werden die Entschädigungen für die AEG-Union, Wien, die G. Rumpel AG., Wien, die Simmering-Graz-Pauker, Wien, die Stahl- und Temperguß, Wien, und die Vereinigten Wiener Metallwerke behandelt. Hier beträgt die Entschädigung das Zweieinachtelfache des Nennwertes vom 16. September 1946. Beim gleichen Beispiel geblieben: der Nennwert einer Aktie am 16. September 1946 1000 S, Entschädigungsbetrag nach diesem Gesetz 2125 S.

§ 2 Abs. 3 betrifft die Berndorfer Metallwarenfabrik, die DDSG, Hofherr-Schranz, die Wiener Lokomotivfabrik AG. Hier wird zu den ganz gleichen Bedingungen und zum gleichen Stichtag mit dem Eineinhalbfachen entschädigt: Nennwert einer Aktie 1000 S, Entschädigung nunmehr 1500 S.

Zu diesen Entschädigungen kommt dann die Verzinsung, die mit dem gesetzlichen Zinsfuß von 4 Prozent pro Jahr erfolgt. Vom Jahr 1946 bis zum Jahr 1959 wird verzinst, also für 13 Jahre, das ergibt 52 Prozent Zinsen, in denen gleichzeitig die Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum enthalten ist. Weil es aber nicht möglich ist, die Entschädigung noch im heurigen Jahr durchzuführen, wird der als Entschädigung zu zahlende Betrag ab 1. Jänner 1960 wieder mit 4 Prozent verzinst.

Wertpapiere, die Entschädigungsansprüche verkörpern, sind nunmehr nach Beschlußfassung über dieses Gesetz sofort vom Finanzministerium aufzurufen. Die Anmeldung von solchen Wertpapieren zur Bereinigung gilt gleichzeitig als Anmeldung eines Entschädigungsanspruches.

Die weiteren Bestimmungen des § 3 regeln dann Verfahrensfragen hinsichtlich Wertpapierbereinigung und beinhalten allenfalls nötige Klarstellungen für angemeldete Entschädigungsansprüche.

In § 4 wird festgelegt, daß Kreditunternehmungen, die Wertpapieranmeldestellen nach diesem Gesetz sind, die angemeldeten Wertpapiere zunächst einmal als bereinigt zu bezeichnen und dann an die Österreichische Kontrollbank einzuliefern haben. Das Finanzministerium muß den Anmeldestellen zugunsten der Entschädigungsberechtigten binnen zwei Monaten nach der Wertpapier-einlieferung den Entschädigungsanspruch honorieren. Wenn eine Entschädigung nicht geleistet wird, muß die Kontrollbank die Anmeldestelle und diese den Anmeldenden mittels eingeschriebenen Briefes davon verständigen, und er kann dann seinen Anspruch bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von fünf Jahren gerichtlich geltend machen.

Die Entschädigung kann in innerhalb von zehn Jahren tilgbaren vierprozentigen Bundesschuldverschreibungen oder in bar geleistet werden. Mittels Bundesschuldverschreibungen, die für Entschädigungszwecke gegeben wurden, können Schulden aus der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (einschließlich der Wohnbauförderungsbeiträge und der Beiträge zum Familienlastenausgleich) und der Vermögensteuer bis zu einem Betrage von 5 v. H. bezahlt werden.

Eine vierte Gruppe der zu entschädigenden Personen betrifft die ehemaligen Eigentümer der Schmidhütte in Krems, Schmidhütte in Liezen und der Köhlenbergbau Sirius-Grünbach beziehungsweise des Schwazer Bergwerks-Vereines. Die Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger haben Entschädigungsanspruch. Mit ihnen kann sich aber der Staat oder die Bundesregierung zufolge des Gesetzesbeschlusses hinsichtlich einer einvernehmlichen Regelung auseinandersetzen. Es ist also in diesen Fällen die Regelung nicht schon vorgeschrieben, sondern eine individuelle Regelung möglich.

§ 7 regelt dann die Frage der Entschädigungsansprüche der Eigentümer von heute verstaatlichten Anteilen oder Anteilsrechten von Mineralölgesellschaften. Hier ist auch eine individuelle Regelung möglich. Bei Verhandlungen über eine solche individuelle Regelung

steht es dem Staate frei, die Mineralölverwaltung zu den Verhandlungen und Beratungen beizuziehen.

Wenn bei Gruppe IV und bei der Gruppe Mineralölverwaltung eine Regelung durch die Bundesregierung nicht erreicht werden kann, ist darüber in einem weiteren und eigenen Gesetz gesondert zu entscheiden.

Vermögensvermehrungen aus Entschädigungen nach diesem Gesetz bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

Urkunden, Schriften und Amtshandlungen aus Rechtsgeschäften, die aus dieser Regelung beziehungsweise aus der Transaktion entspringen, unterliegen nicht den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben.

Schließlich setzt der § 10 des Gesetzes fest, daß Angehörige eines Staates, der österreichisches Vermögen konfiskatorischen Maßnahmen unterworfen hat, Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz nur nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes, das noch beschlossen werden muß, anmelden können. Ich lege in diesem Zusammenhang auf die Feststellung wert, daß wir also auch solchen Ausländern gegenüber grundsätzlich das Recht auf Entschädigung beziehungsweise Eigentum anerkennen, daß aber diese Anerkennung erst dann honoriert wird, wenn man auch österreichisches Eigentum in diesem Staat gleich behandelt.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes setzt der Gesetzesbeschluß fest, daß mit Ausnahme der Bestimmung des § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1, deren Vollzug der Bundesregierung überantwortet ist, alle anderen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses vom Finanzministerium zu vollziehen sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuereinhebungsgesetz abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen zum Punkt 11 der Tagesordnung: Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Fachleutner**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir über die Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes zu berichten.

Im Sinne des § 11 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948) ist die Grundsteuer zufolge ihrer Rechtsnatur als ausschließliche Gemeindeabgabe grundsätzlich von den Gemeinden zu bemessen und einzuheben. Gemäß § 7 Abs. 3 des angeführten Gesetzes, der die Regelung der Grundsteuer der Bundesgesetzgebung vorbehält, wurde jedoch im Grundsteuereinhebungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1957, für die Kalenderjahre 1958 und 1959 die Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer in Niederösterreich und in Teilen des Bundeslandes Steiermark durch die Finanzämter angeordnet.

Die steirische Landesregierung hat beschlossen, die Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer ab 1. Jänner 1960 nicht mehr zu beantragen, und die Grundsteuer wird in Zukunft durch die Gemeinden eingehoben. Die niederösterreichische Landesregierung ersuchte den Gesetzgeber, auch in den Jahren 1960 und 1961 die Grundsteuer von den Finanzämtern einheben zu lassen.

Dieser vorliegende Gesetzesbeschluß ist für Niederösterreich unbedingt notwendig, weil es in Niederösterreich überwiegend Klein- und Kleinstgemeinden gibt, die über keinen geeigneten Verwaltungsapparat zur Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer verfügen. Der Nationalrat hat aus den angeführten Gründen dem Ersuchen der niederösterreichischen Landesregierung stattgegeben. Die Gesetzesvorlage sieht außerdem vor, daß der Bund als teilweise Vergütung für die den Abgabenbehörden des Bundes aus der Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages sowie aus der Einhebung beziehungsweise zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer entstehenden Kosten 2 vom Hundert vom Grundsteuerertrag zurückbehält.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich in der letzten Sitzung vom 22. Dezember 1959 ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1959: Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen zum Punkt 12 der Tagesordnung: Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Berichterstätter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstätter **Römer**: Hoher Bundesrat! Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mußten die GATT-Vertragszollsätze, soweit dies nicht bereits erfolgt war, der Brüsseler Nomenklatur angepaßt werden; dies geschah aus Anlaß der Erstellung des neuen österreichischen Zolltarifes. Sie wurden im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des GATT zusammengefaßt. Der Nationalrat verabschiedete dieses Protokoll am 17. und der Bundesrat am 24. Juli dieses Jahres.

Es haben sich aber nun seit 1. September 1958, dem Zeitpunkt, zu dem das neue Zoll-

gesetz in Kraft trat, einige Änderungen als nötig erwiesen. Diese Berichtigungen sind als sehr geringfügig anzusehen. Sie wurden mit allen Vertragspartnern abgesprochen und in das vorliegende Neunte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll aufgenommen. Dieses Neunte Berichtigungsprotokoll enthält außerdem die Listen Dänemarks, Norwegens, Schwedens und Englands, die ebenfalls die Nomenklatur von Brüssel angenommen haben.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Worte ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für morgen, Mittwoch, den 23. Dezember, 9 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 30 Minuten